

Vorschläge zur Behandlung der im Rahmen der Offenlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 296 – Am Timpen – vorgebrachten Stellungnahmen

Die Offenlage fand vom 17.11. bis 17.12.2008 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen beziehen sich z. T. sowohl auf die Bebauungsplanänderung als auch auf die Flächennutzungsplanberichtigung (gemäß jeweiliger Überschrift zu den Schreiben). In den textlichen Ausführungen werden allerdings keine Differenzierungen durchgeführt. Da die Argumente grundsätzlicher Natur sind (Klima, Verkehr, Standortfrage) wird in der nachfolgenden Behandlung der Stellungnahmen nicht zwischen Bebauungsplanänderung und Flächennutzungsplanberichtigung unterschieden.

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB: Nr. 1 - 5
Von der beteiligten Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind mehrere Stellungnahmen vorgebracht worden: Nr. 6 - 16

Gemäß § 1 (7) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Daher müssen zunächst die von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange festgestellt und auf ihre Bedeutung hin untersucht werden. Dazu werden zunächst die Stellungnahmen inhaltlich wiedergegeben und die angesprochenen Gesichtspunkte anschließend in der Stellungnahme und dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung behandelt.

1.

Stellungnahme:

Seitens des **Erzbistums Köln** wird darauf hingewiesen, dass die Entfernung zwischen der Grundschule Am Timpen und der städtischen katholischen Grundschule in der Windthorststraße nur ca. 200 m beträgt. Wegen des ähnlichen Betreuungsangebotes (Ganztags- und Übermittagsbetreuung) sei eine erhebliche Konkurrenz zu erwarten. Weil auch weiterhin von einer rückläufigen Tendenz bei der Grundschülerzahl auszugehen sei (seit 1972 minus 35 %, bis 2015 weitere 18 %) und zudem in ca. 600 m Entfernung noch die evangelische Grundschule liege, wird seitens des Erzbistums zukünftig ein Mangel an Schülern für drei Grundschulen befürchtet. Der Unterricht an der kath. Grundschule erfolge auf der Grundlage des kath. Glaubens, deshalb bestehe ein seelsorgegisches Interesse am Fortbestand der Grundschule.

Beschlussvorschlag:

Die Befürchtungen werden zur Kenntnis genommen. Die Planung wird beibehalten.

Begründung:

Standortwahl:

Bevor am 04.06.2007 der Grundsatzbeschluss (VO/0212/07) zur Verlegung der zweizügigen offenen Ganztagsgrundschule in der Fleute, Fritz-Harkort-Schule, als zweizügige offene Ganztagsgrundschule an den neuen Standort Galmeistraße gefasst wurde, waren unterschiedliche Standorte auf ihre Eignung geprüft worden. Das wichtigste Entscheidungsmerkmal war die Flächengröße von mindestens 2.000 m². Im einzelnen wurden folgende Standorte untersucht:

1. Neubau am derzeitigen Standort

Hier wären umfangreiche Sanierungsarbeiten erforderlich. Da die derzeitige Gebäudekapazität unzureichend ist, müsste ergänzend an- oder neu gebaut werden. Diese Maßnahmen wären

bei laufendem Schulbetrieb kaum möglich. Die Lage unmittelbar angrenzend an die Autobahn bedingt zudem erhöhte Schallschutzanforderungen.

2. Spitzenstraße. 27

Das Angebot des privaten Investors war wirtschaftlich nicht zu vertreten. Sowohl das Mietangebot als auch der geforderte Kaufpreis lagen deutlich oberhalb des von der städtischen Bewertungsstelle ermittelten Verkehrswertes. Die Bereitschaft für einen Preisnachlass war nicht gegeben. Deshalb wurden die Verhandlungen eingestellt.

3. Grundstück Thielestraße

Das Grundstück eines privaten Investors wurde anderweitig veräußert.

4. Grundstück Schwelmer Straße 22 – Nähe Stadtbüro Langerfeld

Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung wurde das Grundstück sehr kritisch betrachtet. Um die notwendige Schulhoffläche für die Kinder zu schaffen, wäre bei der gegebenen Grundstücksgröße eine dreigeschossige Bauweise erforderlich geworden.

5. Spielplatz Leibuschstraße, Standort Dieckerhoffstraße / Thielestraße

Es handelt sich um ein städtisches Grundstück, das als Spielplatz ausgebaut ist. Die zentrale Lage in Langerfeld sowie eine gemeinschaftliche Nutzung des Spielbereichs durch die Schule und das Spielhaus sowie der ohnehin anstehende Ausbau der Thielestraße sprachen für diesen Standort. Allerdings befindet sich in **unmittelbarer** Nachbarschaft eine weitere Grundschule.

Auf der Fläche gibt es Freizeitangebote für alle Altersgruppen: Bolzplatz, Skateranlage, Seilbahn, Volleyballfeld, Sandspielbereich mit Rutsche und Sandwerkgerüst, Tischtennisplatten, Basketballkorb und diverse weitere Spielgeräte sowie ein betreutes Spielplatzhaus. Bolzplatz und Skateranlage wurden erst 1997 angelegt. Eine räumliche Einschränkung oder gar Verlagerung des für Langerfeld wichtigen Spielplatzstandortes (Größe, Alter und Lage) ist nicht akzeptabel. Da darüber hinaus das Gelände topographisch bewegt ist, wurde von einer Nutzungsänderung des Grundstücks abgesehen.

6. Galmeistraße / Am Timpen

Es handelt sich um ein städtisches Grundstück von rd. 4.200 qm. Das Grundstück wurde intensiv geprüft und als geeignet angesehen. Die bisherige Planung auf dem Grundstück - Stellplätze für ein Freibad anzulegen - ist hinfällig, da das Freibad nicht mehr vorgesehen ist. Aus schulischer Sicht bietet die Nähe zum Gartenhallenbad Vorteile (Schwimmunterricht). Durch die beidseitige Erschließung verteilt sich das Verkehrsaufkommen.

Konkurrenz:

Eine Konkurrenz der Grundschulen in Langerfeld durch rückläufige Schülerzahlen ist nicht zu erkennen. Nach Aussage des Stadtbetriebs Schulen werden gemäß der aktuellen Schülerzahlprognose in diesem Bereich Langerfelds dauerhaft sechs Züge benötigt. Die drei Grundschulen Windhorststraße, Dieckerhoffstraße und Fritz Harkort-Schule sind jeweils 2-zügig. Durch den Wegfall der Schulbezirke können die Eltern ihre Kinder an der Grundschule ihrer Wahl anmelden. Sollte allerdings die Anmeldezahl die Stärke von zwei Klassen an einer Schule übersteigen, so würde eine Umverteilung der Kinder erfolgen müssen. Die Klassenstärken können von Jahr zu Jahr variieren.

Fazit:

Ein von der Lage und Verfügbarkeit her besser geeignetes Grundstück in Langerfeld gibt es nicht. Aufgrund der prognostizierten Schülerzahlen ist auch weiterhin von einer Zweizügigkeit der drei Grundschulen auszugehen.

2.

Stellungnahme:

In der Stellungnahme zur Offenlage wird seitens der **Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW** auf die Stellungnahme vom 22.01.2008 verwiesen mit der eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Baugesetzbuch gefordert wird.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Wunsch nach Kennzeichnung der Flächen wird gefolgt.

Begründung:

Mit Datum vom 04.12.2007 hatte die Stadtverwaltung Wuppertal die Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW mit der Bitte um Stellungnahme zu dem Schulprojekt angeschrieben.

In der Stellungnahme vom 22.01.2008 wurde auf die fehlende Berücksichtigung einer Tagesöffnung im Rahmen der gutachterlichen Stellungnahme zu den bergbaulichen Verhältnissen hingewiesen. Es wurde empfohlen, einen Sachverständigen einzuschalten und basierend auf dessen Untersuchungsergebnissen eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB durchzuführen. Das bereits mit der ersten gutachterlichen Stellungnahme beauftragte Grundbaulabor Bochum wurde um die Überarbeitung bzw. Ergänzung des Gutachtens unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg gebeten.

Daraufhin wurden ergänzende Untersuchungen (Kleinrammbohrungen, schwere Rammsondierungen) im Bereich der Gebäudenordseite der geplanten Schule und somit im Bereich der o. g. Tagesöffnung durchgeführt. In den einzelnen Rammsondierungen wurden keine Hohllagen, jedoch Bereiche mit geringeren Schlagzahlen festgestellt, welche jedoch z. T. auch durch Schichtwasser beeinflusst sind. Das mögliche, erhöhte Potential für Setzungsdifferenzen und Setzungen im Allgemeinen werde durch vorgenannte Untersuchung bestätigt, wobei jedoch eine Tagesbruch- und Senkungsfahr vom Gutachter nicht gesehen wird.

Um den genannten Umständen Rechnung zu tragen, werden geeignete Maßnahmen im Zuge des geplanten Neubaus (Modulbauweise, Plattengründung auf Schotterausgleichsschicht etc.) ergriffen, welche die möglichen Setzungsdifferenzen kompensieren bzw. vermindern können. Details werden im Rahmen des Bauantrages geregelt.

Fazit:

An der Kennzeichnung des Grundstücksquadrats nördlich des festgesetzten Fußweges ändert sich nichts (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB mit dem zusätzlichen Hinweis: Auf Grund des Gutachtens zu den bergbaulichen Verhältnissen (Ersteller: Grundbaulabor Bochum GmbH, 2006) und der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW (2008) liegen der Stadt nähere Erkenntnisse über mögliche Geländeabsenkungen vor. Aus Sicherheitsgründen ist die Verkehrsfähigkeit bzw. die Zugänglichkeit der Fläche zu unterbinden.)

Das Gutachten stellt darüber hinaus eine Fläche dar, die von Bebauung freizuhalten sei und eine Fläche im Einwirkungsbereich der Stollenanlagen. Beide Flächen lagen deshalb außerhalb der Baugrenzen. Als Warnfunktion werden diese Flächen nun zusätzlich gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB gekennzeichnet.

Hiermit wird der Forderung der Bezirksregierung Arnsberg gefolgt.

3.

Stellungnahme:

Seitens des **Kampfmittelbeseitigungsdienstes** wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet in einem Bombenabwurfgebiet befindet und somit Hinweise auf eine mögliche Existenz von Kampfmittel vorliegen. Eine geophysikalische Untersuchung wird empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Genauere Untersuchungen erfolgen im Rahmen des Bauantragsverfahren.

Begründung:

Zur Offenlage des Bebauungsplanes wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Änderungsbe-
reich dieses Bebauungsplanes in einem Bombenabwurfgebiet liegen kann. Auf entsprechende
Vorsichtsmaßnahmen wurde ebenfalls eingegangen.

Dem Bauherren (Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal) ist der Hinweis auf zwei Bombenfun-
de bekannt. Eine Aufforderung zur Abfrage der Kampfmittelfreiheit durch den Bauherrn (GMW)

ergeht in der Regel durch das Ressort 105.2 (Bauordnungsamt) mit Erteilung der Baugenehmigung. Eine entsprechende Anfrage ist an den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf - parallel zur Einreichung des Bauantrags - bereits gestellt worden. Die Vorgehensweise zur Auffindung und evt. zur Beseitigung der Kampfmittel wird dann durch den KBD vorgegeben.

Da der Kampfmittelverdacht nicht zur Unbebaubarkeit eines Grundstücks führt und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine abschließende Klärung der Gefahren erfolgt, wäre eine zusätzliche geophysikalische Untersuchung im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens unverhältnismäßig.

Der textliche Hinweis im Bebauungsplan wird wie folgt geändert:

aus: Das Grundstück kann im Bombenabwurfgebiet des 2. Weltkrieges liegen.

wird: Das Grundstück liegt im Bombenabwurfgebiet des 2. Weltkrieges.

4.

Stellungnahme:

Die **Wuppertaler Stadtwerke** weisen darauf hin, dass die verkehrliche Erschließung mit dem ÖPNV nicht genannt worden ist. Hier seien zu nennen: Die S-8 mit ihrem Haltepunkt „Wuppertal-Langerfeld“ und die Buslinien 604, 608 und NE 5 mit der Haltestelle „Am Timpen“.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung:

Berechtigerweise wird angemerkt, dass Ausführungen zur ÖPNV-Anbindung des Schulstandortes fehlen. Dies wird zum Satzungsbeschluss nachgeholt. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass sowohl der S8 Haltepunkt sowie die Linie NE5 (Nachtexpress) nicht relevant sind für die Beförderung von Grundschulern. Wohingegen die Buslinien 604 und 608 von den Schülern genutzt werden können (siehe auch Begründung zum Bebauungsplan, Punkt IV Nr. 4). Die Buslinie 604 verkehrt Montags bis Freitags zu den Schulzeiten im 10 Minuten Takt zwischen „Dieselstraße Schleife“ und Eichenstraße. Zwischen dem Bahnhof Barmen und „Dieselstraße Schleife“ fährt die Linie 608 im 10 Minuten Takt, zwei Mal in der Stunde auch von/nach „Ennepetal Busbahnhof“. Die Busanbindung entlang der Talachse ist somit sehr gut. Da die Schulbezirksgrenzen aufgehoben wurden, kann derzeit nicht gesagt werden, aus welchen Bereichen Langerfelds sich die Schülerzahl der Schule zukünftig generiert. Zur besseren öffentlichen Anbindung der Bereiche außerhalb der Talachse könnte ggf. mit zu errichtenden Taxibuslinien im Bedarfsfall reagiert werden.

5.

Stellungnahme:

Die **Untere Bodenschutzbehörde** weist darauf hin, dass im Großteil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen vorliegen. Den Bodenverunreinigungen, die insbesondere durch den übertägigen und untertägigen Erzabbau entstanden sind, wurde Ende der 1990er Jahren nachgegangen. Grundstücke, deren Böden hohe galmeitypische Schwermetallgehalte oder auch Benzo(a)pyren-Gehalte aufwiesen, wurden im Jahre 2003 saniert. Die Sanierung stellte in erster Linie auf die Gewährleistung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse ab. Der Nutzpflanzenanbau spielte aufgrund der Prägung des Gebietes nur eine untergeordnete Rolle. Soweit die Flächen nicht versiegelt waren und eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit zu besorgen war, wurde der Boden bis in eine Tiefe von 0,65 m ausgetauscht. Auf einigen nicht sanierten Grundstücken wurde der Anbau von Nutzpflanzen eingeschränkt bzw. wurden Empfehlungen ausgesprochen. Dies betraf überwiegend Gärten, Abstandsgrün aber auch sonstige unversiegelte Freiflächen.

Durch das Erzvorkommen ist das Grundwasser durch natürliche Vorgänge mit Schwermetall belastet. Daher ist grundsätzlich eine Grundwasserentnahme nicht gestattet. Ebenso darf Niederschlagswasser nicht gezielt versickert werden. Eine Sanierung des Grundwassers, das durch den

Erzkörper mit galmeitypischen Schwermetallen beaufschlagt ist, ist unverhältnismäßig und technisch nicht durchführbar.

Aufgrund der bergbaulichen Vergangenheit und der hohen zum Teil geogenen Bodenbelastungen in Tiefen von größer 0,65 m sollte der Geltungsbereich zwischen der Gibichostraße, der Galmeistraße, der Ehrenbergerstraße und der Beyeröhde nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanänderungsverfahrens ändert sich die Nutzung im Bereich der neu zu errichtenden Grundschule, auf die im Folgenden unter Berücksichtigung der Bodenbelastungen und der Sanierung eingegangen wird:

Südlich der Galmeistraße und des bestehenden Fußweges (etwa Mitte des Schulgrundstücks) fand kein Bergbau statt. Auch sind hier, zumindest oberflächennah, keine Bodenverunreinigungen bekannt. Im Bereich der Freifläche östlich des Parkplatzes und nördlich des Fußweges wurde der Boden bis in eine Tiefe von 0,65 m ausgetauscht. Der westlich angrenzende bestehende Parkplatz, einschließlich des Abstandsrüns wurde von der Sanierung ausgenommen.

Daher sind im Bereich des nicht sanierten westlichen Schulgeländes (z. Zt. Parkplatz) in Abhängigkeit von der zukünftigen Gestaltung Maßnahmen erforderlich, soweit dieser Bereich nicht überbaut bzw. versiegelt wird. Die erforderlichen Maßnahmen können erst abgestimmt werden, wenn die Gestaltung des Schulaußengeländes konkretisiert ist. Eine Durchführung der Maßnahmen in der Bauphase ist sinnvoll, da sie mit einfachen technischen Mitteln durchführbar sind.

Folgende Maßnahmen zur Gewährleistung der gesunden Verhältnisse sind wahrscheinlich:

- Untersuchung des Wirkungspfad des Boden-Mensch im Bereich der nicht versiegelten Freiflächen nach den Anforderungen der BBodSchV. In Abhängigkeit der Ergebnisse kann ein Bodenaustausch erforderlich werden.
- Bodenaustausch bis in eine Tiefe von 0,65 mit unbelastetem Boden, der den Anforderungen des § 12 BBodSchV entspricht, einschließlich 0,15 m Grabesperre aus Schotter und Geovlies.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird – soweit sie den Geltungsbereich des Änderungsverfahrens umfasst – gefolgt. Die Anpassung der gekennzeichneten Flächen erfolgt gemäß der Stellungnahme. Die abschließend genannten Maßnahmen sind im Rahmen des Bauantrages umzusetzen.

Begründung:

Die nun vorliegenden Aussagen sind detaillierter als der Kenntnisstand zum Offenlegungsbeschluss. Hinsichtlich der Regelungen im Bebauungsplan ergeben sich folgende Änderungen:

Die Kennzeichnung der Flächen südl. des bestehenden Fußweges entfällt, da hier oberflächennah keine Bodenverunreinigungen bekannt sind, Bergbau fand in dem Bereich nicht statt.

Der textl. Hinweis Nr.17 wird wie folgt konkretisiert:

17. Hinweis: Auf Grund der durchgeführten Bodenuntersuchung liegen der Stadt nähere Erkenntnisse über die Altlastensituation im Plangebiet vor. Der nördliche Bereich des Schulgrundstücks wurde im Hinblick auf die Gewährleistung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse saniert.

Der bestehende Parkplatz wurde jedoch ausgenommen. Hier ist eine Überprüfung im Rahmen der Baumaßnahme erforderlich. Folgende Maßnahmen zur Gewährleistung der gesunden Verhältnisse sind wahrscheinlich:

- Untersuchung des Wirkungspfad des Boden-Mensch im Bereich der nicht versiegelten Freiflächen nach den Anforderungen der BBodSchV. In Abhängigkeit der Ergebnisse kann ein Bodenaustausch erforderlich werden.
- Bodenaustausch bis in eine Tiefe von 0,65 mit unbelastetem Boden, der den Anforderungen des § 12 BBodSchV entspricht, einschließlich 0,15 m Grabesperre aus Schotter und Geovlies.

Die Untere Bodenschutzbehörde ist deshalb im bauordnungsrechtlichen Verfahren zu beteiligen.

6.

Stellungnahme:

Anwohner der Thüringer Str. äußern Bedenken hinsichtlich der Erschließung. Eine direkte Zufahrt zum Schulgrundstück sei derzeit nicht möglich, in der Gibichostraße sei ein entsprechender Wendehammer vorgesehen. Es wird befürchtet, dass der Verkehr dann durch die Thüringerstraße sowie Beyeröhde abfließt und diese somit zu Durchgangsstraßen werden. Durch die Enge der Straßen und die Parkplatzknappheit werde es zu Problemen wie: Verkehrsbehinderungen, Lärmbelästigungen und Unfällen kommen. Für den Neubau der Schule seien noch Nebenarbeiten wie der Bau des Wendehammers in der Gibichostraße und Teerarbeiten in der Beyeröhde geplant, die anteilig von den Eigentümern zu tragen seien.

Durch den Neubau der Schule werde das Naherholungsgebiet in Form des an das Schwimmbad angrenzenden Wäldchens immer mehr zerstückelt.

Es wird die Befürchtung geäußert, dass durch die Schule die Ruhe und der „idyllische Dorfcharakter“ Langerfelds verloren gehe (Lärm, Sachbeschädigung bzw. Verdreckung) und daraus negative Konsequenzen für die Einwohnerentwicklung entstehen werden.

Abschließend wird geraten, nochmals über einen Standortwechsel nachzudenken.

Beschlussvorschlag:

Die Befürchtungen werden zur Kenntnis genommen. Die Planung wird beibehalten.

Begründung:

Die Befürchtungen hinsichtlich der Gibichostraße sowie der Beyeröhde und der Thüringerstr. sind unbegründet. Die Erschließung der Schule erfolgt über die Straßen Am Timpen und die Galmeistraße. Eine direkte Erschließung über die Thüringerstraße, Beyeröhde und Gibichostraße ist nicht vorgesehen. Das Schulgrundstück kann von der Gibichostraße nur fußläufig über den bereits existierenden Fußweg erreicht werden. Ein Ausbau der Gibichostraße wie im Bebauungsplan Nr. 296 festgesetzt ist derzeit nicht vorgesehen. Der schlechte Ausbauzustand der öffentlichen Verkehrsfläche erfordert allerdings eine Fahrbahndeckensanierung in der Beyeröhde und in Teilbereichen (Ausbau bis Hausnummer 22) der Gibichostraße. Die Sanierungsarbeiten in diesem Bereich stehen nicht im Zusammenhang mit dem Neubau der Grundschule. Aufgrund der geringen Querschnittsbreite der Fahrbahn, teilweise nur 2,50 m, und dem unattraktiven Straßenverlauf ist davon auszugehen, dass der motorisierte Verkehr nicht über die oben genannten Straßen die neue Grundschule anfahren wird. Folglich ist auch mit keinem erhöhten Verkehrsaufkommen und den daraus resultierenden Folgen (erhöhte Unfallgefahr, Sachbeschädigung etc.) in diesen Straßenzügen zu rechnen.

Die Flächen nördlich des Schulgrundstückes sind überwiegend durch Wohnbebauung und z. T. durch Gewerbe geprägt. Im Bebauungsplan sind die Flächen deshalb als allg. Wohngebiete bzw. Mischgebiete festgesetzt. Schulen gehören in allgemeinen Wohngebieten zur Regelnutzung (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO). Damit bringt der Ordnungsgeber zum Ausdruck, dass Bewohner der genannten Gebiete die von solchen Anlagen ausgehenden Beeinträchtigungen grundsätzlich hinzunehmen haben (Baden, Anm. z. Urteil des VG Koblenz v. 14.08.2003, IBR 2004, 45). Zu diesen Beeinträchtigungen gehört auch der durch Ziel- und Quellverkehr verursachte Lärm, zumal dieser sich auf bestimmte Tageszeiten beschränkt und damit die Wohnruhe nicht in unzumutbarer Weise stört. Bei der Gebäudestellung wurde bewusst der nördliche Grundstücksbereich mit einer Ost-West Ausrichtung des Bauwerks gewählt, um den Schulhof(-lärm) mit dem Gebäude Richtung Gibichostraße, Beyeröhde und Thüringer Straße abzuschotten.

Grundsätzlich wird sich schon aufgrund der Schulgröße (vier Schuljahre mit jeweils zwei Klassen, d.h. max. 240 Kinder) sowohl die Verkehrszunahme als auch der „Schüllärm“ im vertretbaren Rahmen halten wird.

Die angesprochenen Abwanderungstendenzen werden sicherlich nicht durch den Schulstandort begünstigt, denn für Familien ist auch die Schulnähe ein Argument für den Wohnstandort. Auch drei Schulen relativ nah beieinander bieten Vorteile, die nicht zu einer Zerstörung des „idyllischen Dorfcharakters“ führen. Konkurrenz kann Angebote verbessern, Einrichtungen können gemeinsam genutzt werden. Darüber hinaus hat jede Schule ihr eigenes Schülerklientel – sei es das eine eher konfessionelle Erziehung gewünscht wird oder ein religiös neutralerer Unterricht bevorzugt wird.

Von einer Zerstückelung eines Waldstückchens kann hier nicht die Rede sein. Es ist richtig, dass ein Teil einer existierenden Grünfläche für den Schulneubau in Anspruch genommen werden soll. Überwiegend handelt es sich um eine Wiesenfläche, die insbesondere südlich des bestehenden mittig durch das Grundstück verlaufenden Weges Grünstrukturen aufweisen: Die Hecke in Richtung Galmeistraße ist im Bebauungsplan als zu erhaltende und zu ergänzende Hecke festgesetzt. Der Obstbaumbestand ist bereits älter und nach Aussage der Unteren Landschaftsbehörde langfristig durch Abgänge nicht erhaltenswürdig. Der Baumbestand im Bereich der Parkplatzflächen wird, sofern er nicht auf dem Schulgrundstück liegt, erhalten. Die Erreichbarkeit des Denkmals „Zeche Carl“ sowie die fußläufige Verbindung zwischen der Galmeistraße und „Am Timpen“ wird über den auszubauenden, derzeit als Trampelpfad existierenden Fußweg an der nördlichen Grundstücksgrenze auch weiterhin gewährleistet. Gerade dieser Teil Langerfelds besitzt südlich der Bebauung ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet. Insofern handelt es sich um keine unzumutbare Beeinträchtigung des Naherholungsbereiches.

7.

Stellungnahme:

Die **Anwohnerin der Straße Beyeröhde** beabsichtigt durch einen Außenaufzug an ihrem Gebäude (Ecke Ehrenberger Straße/Galmeistraße) in diesem alten- und behindertengerechtes Wohnen zu ermöglichen. Die Fläche für den Aufzug liegt allerdings außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.

Zudem ist eine weitere Grundstückszufahrt von der Galmeistraße vorgesehen, weshalb die Höhe der Galmeistraße nicht verändert werden solle bzw. dürfe, um die bestehende Einfriedung zu erhalten.

Dies solle bei der derzeitigen Planung berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wird beibehalten.

Begründung:

Das zu erweiternde Gebäude liegt nicht im Bereich der Bebauungsplanänderung, insofern erfolgt im Zuge dieses Verfahrens keine Änderung der Baugrenzen. Über eine Bauvoranfrage kann geklärt werden, ob der gewünschte Aufzug nicht ohnehin genehmigungsfähig ist.

Im Rahmen der Ausbauplanung der Galmeistraße wird die Topographie der angrenzenden Grundstücke berücksichtigt. Vor Ausbau der Straße ist ein Durchführungsbeschluss erforderlich.

8.

Stellungnahme:

Der **Rechtsanwalt** vertritt eine **Anwohnerin der Galmeistraße**. Nach Ansicht des Rechtsanwalts ist die Anwendung des Vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB wegen fehlender Voraussetzungen nicht möglich. Es gehe nicht um die „Wiedernutzbarmachung“ oder „Nachverdichtung“, die Schule widerspreche der Eigenart der näheren Umgebung und Nutzung des bisherigen Bereichs.

Die Errichtung einer zweizügigen Grundschule erzeuge unerträgliche Spannungen zumal der Standort wegen der bergbaulichen Situation und Bodenbelastungen ungeeignet sei. Es schein keine Anbindung an den ÖPNV vorzuliegen, deshalb sei die An- und Abfahrt des Verkehrs über die Galmeistraße und Am Timpen geplant. In der Galmeistraße gebe es keine Parkmöglichkeiten für Eltern. Von einer Belastung der Mandantin durch drohende erhebliche Erschließungskosten sei auszugehen. Für die Anlieger sei der derzeitige Ausbauzustand der Galmeistraße ausreichend.

Die zu erwartenden starken Wertverluste für die Grundstücke in der Galmeistraße durch die zunehmende Stärke des PKW-Verkehrs, erhebliche Lärmbelastungen und Umweltbelastungen seien nicht tolerabel.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wird beibehalten.

Begründung:

Anwendbarkeit von § 13a BauGB

Ziel dieser zweiten Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 296 ist es, auf einer in der Örtlichkeit sich als Grünfläche darstellenden, von Wohn-, Gewerbe, Sport- und landwirtschaftlicher Nutzung umgebenen Fläche neues Planungsrecht zu schaffen. Die bisher festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Parkplatz - resultierte aus dem Wunsch, auf den südlichen Flächen im Verbund mit dem Gartenhallenbad ein Freibad zu realisieren. Dieses Ziel wird nicht weiterverfolgt. Stattdessen hat sich im Rahmen der Suche nach einem Grundstück für die Verlagerung der Grundschule in der Fleute dieses Grundstück als besonders geeignet herausgestellt. Um das Vorhaben auch planungsrechtlich zu ermöglichen wurde das Bebauungsplanverfahren eingeleitet.

Die Voraussetzungen für die Durchführung dieses Änderungsverfahrens als Verfahren nach § 13a BauGB sind gegeben:

Im Bereich des Schulgrundstücks hat Bergbau im tagesnahem und oberflächennahem Bereich durch das ehemalige „Eisenbergwerk Carl“ in den Jahren 1883 bis ca. 1895 stattgefunden. Der belastete Boden wurde 2003 saniert. Die Fläche kann wieder somit einer höherwertigen Nutzung zugeführt werden. (Wiedernutzbarmachung)

Der Änderungsbereich ist von drei Seiten komplett mit Bebauung umgeben (Gartenhallenbad, Bebauung nördlich und im Bereich der Galmeistraße) süd-westlich befindet sich der Gebäudekomplex eines landwirtschaftlichen Betriebes. Er ist dem Siedlungsbereich Langerfeld zuzuordnen. Die Schulplanung findet auf einer Fläche statt, für die bereits in einem rechtskräftigen Bebauungsplan Aussagen getroffen wurden, die allerdings inzwischen überholt sind. (Innenentwicklung)

Die Größe der zulässigen Grundfläche im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung beträgt weniger als 20.000 Quadratmeter (§ 13a Abs. 1 BauGB). Das Schulgrundstück selbst hat eine Größe von ca. 4300 m².

Kulturelle Einrichtungen – und dazu gehören insbesondere auch Grundschulen – gehören sowohl in Allgemeinen Wohngebieten als auch in Mischgebieten zur Regelnutzung (§ 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 BauNVO). Die Geschossigkeit der Schule mit 2 Vollgeschossen orientiert sich an der in der Nachbarschaft vorherrschenden Gebäudehöhe. Insofern handelt es sich zukünftig zwar um eine Nutzung, die der derzeitigen Realnutzung widerspricht, aber unter Berücksichtigung der o. g. Aspekte mit der „Eigenart der näheren Umgebung“ vereinbar ist.

Die Ausführungen im Kommentar zum BauGB von Battis/Krautzberger unterstützen die Entscheidung zur Durchführung eines Verfahrens nach § 13 a BauGB indem dort ausgeführt wird:

Bei Änderungs- oder Ergänzungsplänen im Hinblick auf die Schwellenwerte des Abs. 1 Satz 1 gilt nichts anderes als für den Aufstellungsbebauungsplan: Der Schwellenwert bezieht sich auf die Summe der geänderten bzw. ergänzten Grundfläche im jeweiligen Änderungs- oder Ergänzungsbebauungsplan, der ggf. eine größere Grundfläche festgesetzt hat, die aber (oberhalb der jeweiligen Schwellenwerte) nicht verändert wird.

Mit dem Bebauungsplan der Innenentwicklung werden insbesondere solche Planungen erfasst, die derFortentwicklung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile dienen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB).

In Betracht kommen gemäß Krautzberger (Kommentar zum BauGB, § 13a BauGB, Rdnr. 27) insbesondere:

...

- innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche brachgefallene Flächen oder einer anderen Nutzungsart zuzuführende Flächen,
- innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche Gebiete mit einem Bebauungsplan, der infolge notwendiger Anpassungsmaßnahmen geändert oder durch einen neuen Bebauungsplan abgelöst werden soll.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung kann nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen (namentlich nach § 1 Abs. 5, 6 und 7) grundsätzliche Änderungen gegenüber der bisherigen Nutzung und Zweckbestimmung eines Gebietes vornehmen ... und zwar unbeschadet ob ihre baurechtliche Beurteilung vorher nach §§ 30 oder 34 vorzunehmen war. D. h. der Begriff des Innenentwicklungs-Bebauungsplans schränkt die Bebauungsplanung – im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen – in keiner Weise in die Richtung ein, einer Fortentwicklung der bisherigen Nutzung

zu dienen. (Battis/Krautzberger, Kommentar zum BauGB, § 13a BauGB, Rdnr. 34 oder vgl. auch Ernst-Zinkahn-Bielenberg, Kommentar zum BauGB, § 13 a Rn. 37).

Bergbau

Die Fläche wurde früher zum überwiegenden Teil für den Galmeibergbau genutzt. Sie ist von drei Seiten komplett mit Bebauung umgeben (Gartenhallenbad, Bebauung nördlich und im Bereich der Galmeistraße) süd-westlich befindet sich der Gebäudekomplex eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Im Bereich des Schulgrundstücks hat Bergbau im tagesnahem und oberflächennahem Bereich durch das ehemalige „Eisenbergwerk Carl“ in den Jahren 1883 bis ca. 1895 stattgefunden. Nach Aussagen der Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW) ist auch heute noch mit bergbaulichen Einwirkungen in Form von Absenkungen zu rechnen. Ein Gutachten zu den bergbaulichen Verhältnissen (Grundbaulabor Bochum GmbH, 2006) ergab:

Das gesamte Plangebiet weist ein bergbauliches Einwirkungspotential in Form von Setzungen im mm-Bereich bis hin zu Geländeabsackungen bzw. Einbrüchen im m-Bereich auf. Erhöhte Setzungsbeträge sind darüber hinaus in Bereichen zu erwarten, in denen sich Einwirkungen mehrerer bergbaulicher Elemente (wie unterirdische Stollen und Tagesüberhauen) überlagern. Der Bereich der Bebauungsplanänderung wurde daraufhin in unterschiedliche Abschnitte eingeteilt: Bereiche in denen keine Bebauung stattfinden sollte und Bereiche in denen eine Bebauung durch die Schule möglich ist. Daraufhin wurden auch die Ausweisungen des Bebauungsplanes getroffen.(siehe auch die Ausführungen in der Begründung unter III Nr. 5.3 und VI Nr. 6)

Boden

Hinsichtlich des Bereiches der neu zu errichtenden Grundschule hat die Untere Bodenschutzbehörde wie folgt Stellung genommen:

Südlich der Galmeistraße und des bestehenden Fußweges (etwa Mitte des Schulgrundstücks) fand kein Bergbau statt. Auch sind hier, zumindest oberflächennah, keine Bodenverunreinigungen bekannt. Im Bereich der Freifläche östlich des Parkplatzes und nördlich des Fußweges wurde der Boden bis in eine Tiefe von 0,65 m ausgetauscht. Der westlich angrenzende bestehende Parkplatz, einschließlich des Abstandsgrüns wurde von der Sanierung ausgenommen.

Daher sind im Bereich des nicht sanierten westlichen Schulgeländes (z. Zt. Parkplatz) in Abhängigkeit von der zukünftigen Gestaltung Maßnahmen erforderlich, soweit dieser Bereich nicht überbaut bzw. versiegelt wird. Die erforderlichen Maßnahmen können erst abgestimmt werden, wenn die Gestaltung des Schulaußengeländes konkretisiert ist. Eine Durchführung der Maßnahmen in der Bauphase ist sinnvoll, da sie mit einfachen technischen Mitteln durchführbar sind.

Resultierend aus den Erkenntnissen der Unteren Bodenschutzbehörde sind im Bebauungsplan die Flächen gekennzeichnet, darüber hinaus gibt es folgenden Text. Hinweis:

17. Hinweis: Auf Grund der durchgeführten Bodenuntersuchung liegen der Stadt nähere Erkenntnisse über die Altlastensituation im Plangebiet vor. Der nördliche Bereich des Schulgrundstücks wurde im Hinblick auf die Gewährleistung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse saniert.

Der bestehende Parkplatz wurde jedoch ausgenommen. Hier ist eine Überprüfung im Rahmen der Baumaßnahme erforderlich. Folgende Maßnahmen zur Gewährleistung der gesunden Verhältnisse sind wahrscheinlich:

- Untersuchung des Wirkungspfades Boden-Mensch im Bereich der nicht versiegelten Freiflächen nach den Anforderungen der BBodSchV. In Abhängigkeit der Ergebnisse kann ein Bodenaustausch erforderlich werden.
- Bodenaustausch bis in eine Tiefe von 0,65 mit unbelastetem Boden, der den Anforderungen des § 12 BBodSchV entspricht, einschließlich 0,15 m Grabesperre aus Schotter und Geovlies.

Die Untere Bodenschutzbehörde ist deshalb im bauordnungsrechtlichen Verfahren zu beteiligen.

verkehrliche Anbindung:

Geplant ist eine relativ kleine Grundschule mit vier Schuljahren a zwei Klassen, d.h. max. 240 Kinder. Da es die klassischen Schuleinzugsbereiche inzwischen nicht mehr gibt, kann der Einzugsbereich der Schule nicht genau definiert werden. Ein Großteil der Schüler wird fußläufig die Schule erreichen. Sollte der Schulweg in der einfachen Entfernung mehr als 2,0 km betragen, steht den Schulkindern der Primarstufe (Grundschule) die Erstattung der Schülerfahrkosten z. B. für Bus-

fahrkarten zu. Eine ÖPNV-Anbindung ist in fußläufiger Entfernung zur Schule gegeben. Die entsprechenden Bushaltestellen liegen an der Langerfelder bzw. Schwelmer Straße und heißen „Am Timpen“ bzw. Ehrenberger Straße. Die Buslinie 604 verkehrt Montags bis Freitags zu den Schulzeiten im 10 Minuten Takt zwischen „Dieselstraße Schleife“ und Eichenstraße. Zwischen dem Bahnhof Barmen und „Dieselstraße Schleife“ fährt die Linie 608 im 10 Minuten Takt, zwei Mal in der Stunde auch von/nach „Ennepetal Busbahnhof“. Die Busanbindung entlang der Talachse ist somit sehr gut. Zur besseren öffentlichen Anbindung der Bereiche außerhalb der Talachse könnten ggf. neu einzurichtende Taxibuslinien beitragen.

Sicherlich werden auch einige Kinder mit dem PKW zur Schule gebracht. Durch die beidseitige Erschließung des Schulgrundstücks wird sich dieser Verkehr aufteilen. Die Erschließung der Grundschule erfolgt für das östliche Einzugsgebiet der Schule über die Galmeistraße. Somit besteht für die Schüler die Möglichkeit auf direktem Weg die Schule erreichen zu können. Aus diesem Grund wird die bisher noch nicht endgültig hergestellte Galmeistraße verkehrssicher ausgebaut. In diesem Rahmen werden auch Stellplätze eingerichtet.

Da die Galmeistraße bisher noch nicht endgültig hergestellt wurde, wäre auch ohne das beabsichtigte Vorhaben zukünftig die Straßenherrichtung erfolgt und somit die Zahlung von Erschließungskosten erforderlich geworden.

Lärm und Umweltbelastungen, Wertverlust:

Welche Umweltbelastungen im einzelnen befürchtet werden, wird nicht ausgeführt.

Da Schulen in allgemeinen Wohngebieten zur Regelnutzung gehören, sind deren Auswirkungen zu akzeptieren. Mit § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO bringt der Ordnungsgeber zum Ausdruck, dass Bewohner der genannten Gebiete die von solchen Anlagen ausgehenden Beeinträchtigungen grundsätzlich hinzunehmen haben (Baden, Anm. z. Urteil des VG Koblenz v. 14.08.2003, IBR 2004, 45). Zu diesen Beeinträchtigungen gehört auch der durch Ziel- und Quellverkehr verursachte Lärm, zumal dieser sich auf bestimmte Tageszeiten beschränkt und damit die Wohnruhe nicht in unzumutbarer Weise stört.

9.

Stellungnahme:

Der Rechtsanwalt vertritt Anwohner der Gibichostraße.

Die gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange wird angezweifelt.

Die Erschließung des Schulgrundstücks solle über die Galmeistraße und Am Timpen bzw. Gibichostraße erfolgen. Der Verkehr in der Gibichostraße werde zunehmen und in der Folge eine Verminderung der Wohnqualität eintreten. Da die Straße für mehr Verkehr nicht geeignet sei, werde einem Straßenausbau und der daraus resultierenden Zahlung von Straßenausbaubeiträgen widersprochen.

Lärmbeeinträchtigung durch Verkehrsmehrbelastung und Schulbetrieb werden entstehen. Gegenmaßnahmen in Form von Lärmschutzvorrichtungen seien im Bebauungsplan nicht getroffen worden. Die TA-Lärm sei zu berücksichtigen, ihre Werte derzeit sicherlich nicht eingehalten.

Das Vorbringen weiterer Einwendungen sowie die spätere gerichtliche Anfechtung des jetzigen Planentwurfs behalten sich die Mandanten des Rechtsanwaltes vor.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wird beibehalten.

Begründung:

Erschließung:

Die PKW-Erschließung der Schule erfolgt, wie vom Rechtsanwalt geschildert, über die Straßen Am Timpen und die Galmeistraße. Eine direkte Erschließung über die Gibichostraße ist allerdings nicht vorgesehen. Das Schulgrundstück kann von der Gibichostraße nur fußläufig über den bereits existierenden Fußweg erreicht werden.

Ein Ausbau der Gibichostraße, wie im Bebauungsplan Nr. 296 festgesetzt, ist nicht mehr vorgesehen. Aufgrund des schlechten Ausbauszustandes der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt eine Deckensanierung in der Beyeröhde und in Teilbereichen (Ausbau bis Hausnummer 22) der Gibichost-

raße. Die Sanierungsarbeiten in diesem Bereich stehen allerdings nicht im Zusammenhang mit dem Neubau der Grundschule.

Aufgrund der geringen Querschnittsbreite der Fahrbahn, teilweise nur 2,50 m, und dem unattraktiven Straßenverlauf ist davon auszugehen, dass der motorisierte Verkehr nicht über die oben genannten Straßen die neue Grundschule anfahren wird. Folglich ist auch mit keinem erhöhten Verkehrsaufkommen und den daraus resultierenden Folgen (erhöhte Unfallgefahr etc.) zu rechnen. Eventuelle Zahlungen von Erschließungskosten stehen nicht im Zusammenhang mit dem geplanten Schulneubau.

Da der schulbedingte Verkehr nicht durch die Gibichostraße fahren wird, ist eine Verkehrszunahme und die befürchtete durch diesen Verkehr bedingte Verschlechterung der Wohnqualität auszuschließen.

Lärm:

Zurzeit werden die Geräusche, die Kinder auf KITA-, Hort- sowie Schulgrundstücken im Freien hervorrufen, zwar häufig wie Gewerbeemissionen nach der TA-Lärm beurteilt, obwohl eine Beurteilung von Anlagen für soziale Zwecke nach Nummer 1. Buchstabe h) der TA-Lärm gerade nicht nach der TA-Lärm erfolgen soll. Es gibt allerdings derzeit kein Regelwerk zur Beurteilung von Kindergeräuschen, so dass man mangels jedes anderen Instrumentariums sich gezwungen fühlt, auf die TA-Lärm zurückzugreifen. Die TA-Lärm ist diesbezüglich auf die Beurteilung von Gewerbelärm abgestellt.

Schulen hingegen gehören in allgemeinen Wohngebieten (wie der Gibichostraße) zur Regelnutzung (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) und sind nicht mit den nur ausnahmsweise zulässigen nicht störenden Gewerbebetrieben gleichzusetzen. Sie sind sogar in reinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässig. Damit bringt der Verordnungsgeber zum Ausdruck, dass Bewohner der genannten Gebiete die von solchen Anlagen ausgehenden Beeinträchtigungen grundsätzlich hinzunehmen haben (Baden, Anm. z. Urteil des VG Koblenz v. 14.08.2003, IBR 2004, 45). Zu diesen Beeinträchtigungen gehört auch der durch Ziel- und Quellverkehr verursachte Lärm, zumal dieser sich auf bestimmte Tageszeiten beschränkt und damit die Wohnruhe nicht in unzumutbarer Weise stört.

Im vorliegenden Fall soll eine Schule entstehen bei der sich schon aufgrund der Schulgröße (vier Schuljahre mit jeweils zwei Klassen, d.h. max. 240 Kinder) sowohl die Verkehrszunahme als auch der „Schullärm“ in einem zulässigen Rahmenhalten wird. Bei der Gebäudestellung wurde bewusst der nördliche Grundstücksbereich mit einer Ost-West Ausrichtung des Bauwerks gewählt, um den Schulhof(-lärm) mit dem Gebäude Richtung Gibichostraße, Beyeröhde und Thüringer Straße abzuschotten. Insofern ist -wenn überhaupt- lediglich von geringfügigen Lärmbeeinträchtigungen auszugehen, die sich darüber hinaus lediglich auf einen Teil des Tages beschränken.

10.

Stellungnahme:

Seitens einer **Anwohnerin der Straße Beyeröhde** werden drei Aspekte genannt, die gegen den Schulstandort sprechen:

Zuwegungssituation:

Es wird davon ausgegangen, dass viele Eltern die Kinder mit dem Auto zur Schule bringen und auch abholen, da eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz fehle.

Die Zufahrt über die Ehrenberger Straße sei nicht geeignet, da sie die einzige Zufahrt zu den Bereichen Beyeröhde, Eisenstraße, Galmeistraße, Grumberg, Wulfeshohl und das Wohngebiet Ehrenberg bilde. Die Einfahrt in die Galmeistraße sei wg. des spitzen Winkels unübersichtlich. Mit Rückstaus auf der Schwelmer Straße sei zu rechnen. Die Galmeistraße sei zur Aufnahme weiteren Verkehrs nicht geeignet, die Ausfahrten einiger Grundstücke seien steil und unübersichtlich.

Auch Zuwegungen über die Thüringer Straße und Gibichostraße seien ungeeignet mangels Wendemöglichkeiten und Straßenbreite. Bestehende Parkplätze würden von den Anliegern genutzt.

Die Straße Am Timpen sei bereits jetzt stark belastet. Für einen reibungslosen Gegenverkehr sei die Straße in Teilbereichen zu schmal. Dort ausgewiesene Parkplätze würden von Anwohnern genutzt. Eine Wendemöglichkeit sei nicht vorhanden.

Klima:

Der Schulneubau quer zu den kühlen Fallwinden würde das Klima in Langerfeld negativ beeinflussen. Laut Klimaanalysekarte sollen solche wichtigen Klimazonen nicht bebaut werden.

Denkmalgeschützte Häuser:

Der Schulneubau in unmittelbarer Nähe der denkmalgeschützten alten Beyeröhde beeinträchtigt das Erscheinungsbild negativ.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wird beibehalten.

Begründung:

Zuwegungssituation:

Geplant ist eine Grundschule mit vier Schuljahren a zwei Klassen, d.h. max. 240 Kinder. Da es die klassischen Schuleinzugsbereiche inzwischen nicht mehr gibt, kann der Einzugsbereich der Schule nicht genau definiert werden. Ein Großteil der Schüler wird fußläufig die Schule erreichen. Sollte der Schulweg in der einfachen Entfernung mehr als 2,0 km betragen, steht den Schülern der Primarstufe (Grundschule) die Erstattung der Schülerfahrkosten z. B. für Busfahrkarten zu. Eine ÖPNV-Anbindung ist in fußläufiger Entfernung zur Schule gegeben. Die entsprechenden Bushaltestellen liegen an der Langerfelder bzw. Schwelmer Straße und heißen „Am Timpen“ bzw. Ehrenberger Straße. Die Buslinie 604 verkehrt Montags bis Freitags zu den Schulzeiten im 10 Minuten Takt zwischen „Dieselstraße Schleife“ und Eichenstraße. Zwischen dem Bahnhof Barmen und „Dieselstraße Schleife“ fährt die Linie 608 im 10 Minuten Takt, zwei Mal in der Stunde auch von/nach „Ennepetal Busbahnhof“. Die Busanbindung entlang der Talachse ist somit sehr gut. Zur besseren öffentlichen Anbindung der Bereiche außerhalb der Talachse könnten ggf. neu einzurichtende Taxibuslinien beitragen.

Sicherlich werden auch einige Kinder mit dem PKW zur Schule gebracht. Durch die beidseitige Erschließung des Schulgrundstücks wird sich dieser Verkehr aufteilen. Die Verkehrsverhältnisse werden sich voraussichtlich wie folgt einstellen:

- **Zuwegung über die Galmeistraße**

Die Erschließung der Grundschule erfolgt für das östliche Einzugsgebiet der Schule über die Galmeistraße. Somit besteht für die Schüler die Möglichkeit auf direktem Weg die Schule erreichen zu können. Aus diesem Grund soll die Galmeistraße verkehrssicher ausgebaut werden.

Die Knotenpunktsgestaltung im Bereich der Ehrenberger Straße / Galmeistraße ist so geplant, dass die erforderlichen freizuhaltenden Sichtfelder auf die jeweilige Straße gegeben sind. Bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h beträgt die Länge des erforderlichen Sichtfeldes 30,00 m. Aus straßenentwurfstechnischer Sicht ist der Einmündungsbereich Ehrenberger Straße / Galmeistraße nicht unübersichtlich, sondern entspricht den Richtlinien.

Nach der Konzeption des zuständigen Ressorts Straßen und Verkehr der Stadt Wuppertal erfolgt die Erschließung des Schulgrundstückes über die Straßen Am Timpen und der Galmeistraße. Der an- bzw. abfahrende Verkehr der zweizügigen Ganztagschule wird sich gleichmäßig auf beide Straßen aufteilen. Nach Ansicht der Stadt Wuppertal können die beiden Anliegerstraßen den jeweiligen Mehrverkehr problemlos aufnehmen.

Hinsichtlich der Gefahr bei dem Ausfahren aus privaten Zufahrten in den öffentlichen Straßenraum ist der Verkehrsteilnehmer in der Pflicht, bei unübersichtlichen Verhältnissen, sich langsam in den öffentlichen Straßenraum einzuordnen. Dementsprechend müssen auch die Bewohner der Häuser Galmeistraße 6, 8, 10, 12, 14 und der Ehrenbergerstraße 26 a vorsichtig in den Straßenraum einfahren und berücksichtigen, dass sich möglicherweise Schulkinder oder andere Personen im Straßenraum aufhalten.

- **Rückstau Schwelmer Straße**

Die Schwelmer Straße (L 726) ist als Hauptverkehrsstraße mit einer Querschnittsbreite von 9,50 m sehr breit dimensioniert. Der einzelne Fahrstreifen mit einer Breite von 4,75 m ist dahingehend so breit angelegt, dass geradeaus fahrende Personenkraftwagen problemlos an den wartepflichtigen Fahrzeugen, die in die Ehrenberger Straße einbiegen wollen, vorbeifahren können. Nachfolgende Fahrzeuge wie Lastkraftwagen oder Busse ist es aufgrund Ihrer Breite nicht möglich an dem wartenden Fahrzeug vorbeizufahren. Aus straßenentwurfstechnischer

Sicht wird aufgrund der vorliegenden Randbedingungen nicht mit erheblichen Rückstaus auf der Schwelmer Straße gerechnet.

Nach Auffassung der Verwaltung kommt es auch nicht zu Rückstaus in den untergeordneten Straßen, da die Zunahme des Verkehrs durch den Neubau der Schule als gering angenommen wird.

- Zuwegung über die Straße Am Timpen

Die Straße Am Timpen entspricht in Ihrer Form einer Sammelstraße. Die überwiegende Nutzung der Straße ist Wohnen mit einzelnen Geschäften oder Gemeinbedarfseinrichtungen. Die Verkehrsstärke für diese Straßenform kann zwischen 400Kfz/h bis 800 Kfz/h betragen. Aus Sicht der Verwaltung kann die Straße den Mehrverkehr durch die neu geplante Grundschule problemlos aufnehmen.

Der Einwand die Straße Am Timpen lässt keinen reibungslosen Gegenverkehr zu, weil die Straße zu schmal sei, wird von Seiten der Verwaltung als unbegründet zurückgewiesen. Die Querschnittsbreite der Fahrbahn beträgt 6,50 m. Diese Breite ist um 0,50 m breiter als das Mindestmaß für Verkehrsräume von Linienbussen bei eingeschränktem Bewegungsspielraum. Laut Richtlinie für die Anlage von Straßen 06 (RASt) wird hier eine Breite von 6,00 m vorgesehen. Dementsprechend ist die Straße Am Timpen für den Begegnungsverkehr Pkw / Pkw hinreichend breit dimensioniert. Auch die Fahrgasse im Bereich der Parkplätze ist mit 6,00 m breit genug bemessen um Begegnungsverkehr jeglicher Art zu ermöglichen.

Auch der Hinweis auf eine fehlende Wendeanlage in der Straße Am Timpen ist kein Argument, dass gegen den Schulneubau spricht. Denn nach der RASt 06 müssen Wendeanlagen am Ende einer Stichstraße oder Sackgasse nur angelegt werden, wenn Gehwegüberfahrten, Freiflächen oder Garagenflächen für Wendevorgänge nicht mitbenutzt werden können. Im vorliegenden Fall können von den motorisierten Verkehrsteilnehmern zum einen die vorhandenen Parkplätze am Gartenhallenbad oder aber Flächen des Schulgrundstückes zum Wenden genutzt werden.

Die Parkplätze an Rand der Straße „Am Timpen“ werden wie bisher genutzt werden können.

- Zuwegung über die Gibicho- und Thüringerstraße

Die Erschließung der Schule erfolgt über die Straße Am Timpen und die Galmeistraße. Eine direkte Erschließung über die Thüringerstraße, Beyeröhde und Gibichostraße ist nicht vorgesehen. Das Schulgrundstück kann von der Gibichostraße nur fußläufig über den bereits bestehenden Fußweg erreicht werden.

Ein Ausbau der Gibichostraße wie im Bebauungsplan Nr. 296 festgesetzt ist nicht mehr vorgesehen. Aufgrund der geringen Querschnittsbreite der Fahrbahn, teilweise nur 2,50 m, und dem unattraktiven Straßenverlauf ist davon auszugehen, dass der motorisierte Verkehr nicht über die oben genannten Straßen die neue Grundschule anfahren wird. Eine direkte Anfahrt der Schule über die Thüringer Straße ist nicht möglich, da die Straße neben dem Schulgrundstück zu schmal und im Bebauungsplan als Fußweg festgesetzt ist.

Klima:

Die Fläche des Bebauungsplans Nr. 296 liegt im nordöstlichen Bereich des Stadtbezirks Langerfeld-Beyenburg und weist eine Fläche von ca. 4.300 m² auf. Diese Fläche ist an einem Nordhang gelegen und von Wohnnutzung, landwirtschaftlichen Nutzflächen, Grünlandnutzungen, gewerblicher Nutzung und Freizeitnutzung (Gartenhallenbad) umgeben. Im derzeitigen Zustand sind auf dem überwiegenden Teil der Planfläche Parkplätze für das nicht realisierte Freibad vorgesehen. Durch die beabsichtigte 2. Änderung des Bebauungsplans würde sich die derzeit nach altem Planungsrecht zulässige versiegelbare Fläche von ca. 4.300 m² (Stellplatzfläche) auf ca. 1720 m² (Schulgebäude und befestigter Schulhofsbereich) reduzieren. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ergäbe sich keine planerische Verschlechterung der klimatischen (Planungs)Situation.

In der Planungshinweiskarte zur Klimaanalyse ist die Fläche teilweise als Freifläche mit mittlerer und hoher Klimaaktivität sowie als bebauter Gebiet mit mittleren klimarelevanten Funktionen ausgewiesen. Die Fläche liegt innerhalb des klimatisch-lufthygienischen Schutzbereichs.

Die Klimaanalysekarte beschreibt diesen Bereich teilweise als Grünland-Klimatop bzw. als Stadtrand-Klimatop. Im weiter südlich gelegenen Grünland-Klimatop sind Hangabwindsymbole einget-

ragen. Aufgrund der Grünlandnutzung sind dort intensive Hangabwinde vorherrschend. Diese tragen zur Belüftung des dicht bebauten Stadtbezirks Langerfeld-Beyenburg bei.

Da der geplante Neubau auf dem tiefer liegenden Grundstücksbereich und auch nur in zweigeschossiger Bauweise entsteht, werden sich gegenüber der derzeitigen real vorhandenen Nutzung nach Errichtung des Schulneubaus nur kleinräumige klimatische Auswirkungen ergeben. Diese sollen zugunsten der Schulstandortplanung hingenommen werden.

Im Hinblick auf die Schadstoffbelastung durch Stickstoffdioxid und Feinstaub sind nach Angabe des Ressorts Umweltschutz keine Grenzwertüberschreitungen entsprechend der 22.BImSchV im Plangebiet zu erwarten (siehe Luftmessprogramm der Stadt Wuppertal und Luftreinhalteplan der Stadt Wuppertal 2008).

Denkmalschutz:

Denkmalschutz und Gebäudeneubauten schließen einander nicht aus. Da die Gebäude nicht unmittelbar aneinandergrenzen, gehen von dem in der Gebäudehöhe der bestehenden Bebauung angepassten Schulneubau keine unzumutbaren Auswirkungen auf die im Bereich Beyeröhde liegenden unter Denkmalschutz stehenden Gebäude aus.

11.

Stellungnahme:

Ein **Anwohner der Straße Beyeröhde** legt mit folgender Begründung Einspruch gegen die Bebauungsplanänderung ein:

Umwelt

- Klima:
Eine Umweltprüfung sei erforderlich, da Auswirkungen auf die Luft und das Klima zu erwarten seien. Es sei nachzuweisen, dass die VDI Richtlinie 3785 und die Klimaanalyse der Stadt Wuppertal nicht herangezogen werden.
- Lärm
Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7g seien Auswirkungen wie Geräuschemissionen und Überschreitung von deren Grenzwerten zu erwarten. Für Schulneubauten seien die aktuell zum Zeitpunkt des Neubaus gültigen Lärmemissions-Grenzwerte einzuhalten. Dies gelte insbesondere für die sich erhöhenden Verkehrsbelastungen in den Straßen „Am Timpen“, „Galmeistraße“ und „Gibichostraße“

Stellplätze

Der Nachweis für die erforderlichen Stellplätze für den Schulneubau wird gefordert. Die Stellplätze für das Gartenhallenbad seien an der Obergrenze der Richtzahlen nachzuweisen. Es wird behauptet, dass mehr als die 14 angekündigten Stellplätze im Bereich des Gartenhallenbades entfallen. Ein Nachweis, wo die erforderlichen Stellplätze hergestellt bzw. erhalten werden, sei zu erbringen.

Verkehrstechnische Anbindung

- „Am Timpen“
Entgegen der Aussage in der Vorlage sei die Hauptnutzungszeit des Gartenhallenbades in den Frühstunden bis 10 Uhr. Gerade in dieser Zeit seien die Parkplätze belegt. Die Fahrgasse sei dann nicht mehr ausreichend. Auf die Erstellung einer Wendemöglichkeit sei nicht hingewiesen. Der Nachweis, dass die zukünftige Verkehrsdichte zulässig sei, ist zu erbringen.
- Galmeistraße
Ein verkehrssicheres Erreichen der Schule sei hier nicht möglich. Ein Nachweis über die entsprechende verkehrssichere Erschließung bzw. den Umbau der Straße sei zu erbringen. Der Platz für eine Wendemöglichkeit sei nicht vorhanden.
- Gibichostraße/Fußweg
Eine PKW-technische Anbindung über die Gibichostraße sei ausgeschlossen, da der Verkehr nicht über die Beyeröhde geleitet werden könne und keine Park- und Wendemöglichkeit bestehe.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wird beibehalten.

Begründung:

Umwelt

Die **VDI-Richtlinie 3785** befasst sich mit der Methodik und Ergebnisdarstellung von Untersuchungen zum planungsrelevanten Stadtklima.

Wie andere Richtlinien enthält sie keine Rechtsgrundsätze und ist somit für die Erstellung von Bebauungsplänen nicht bindend. Allerdings bieten Richtlinien Orientierungsgrundsätze oder auch Orientierungswerte, die als Hilfsmittel herangezogen werden können.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Verfahren zur Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Eine gemäß den bisherigen Festsetzungen als Parkplatz nutzbare Fläche soll einer sinnvollen neuen Nutzung zugeführt werden. Es handelt sich um ein Verfahren zur Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. In diesem Fall kann zunächst von einer formellen Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen werden. Gleichwohl werden in Punkt V der Begründung zur Bebauungsplanänderung (Umweltbelange in der Planung) die relevanten Umweltaspekte benannt und in die Planung einbezogen. Die Auswirkungen der Planung auf den Planungsaspekt „Luft und Klima“ können über die der Stadt vorliegenden Unterlagen (Planungshinweiskarte zur Klimaanalyse, Luftreinhalteplan der Stadt Wuppertal) hinreichend plausibel prognostiziert werden, so dass eine weitergehende gutachterliche Betrachtung oder die Anwendung / Beachtung der o. g. VDI-Richtlinie nicht erforderlich ist.

Im Rahmen der Bebauungsplanung sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dabei spielen u. a. die Standorteigenschaften und –verfügbarkeit eine wesentliche Rolle. Es handelt sich hier um eine Vielzahl an zu berücksichtigenden Aspekten. Der derzeitige Schulstandort in der Fleute entspricht nicht den Anforderungen, die an die Lage und Ausstattung von Grundschulen gestellt werden. Bevor am 04.06.2007 der Grundsatzbeschluss (VO/0212/07) zur Verlegung der zweizügigen offenen Ganztagsgrundschule in der Fleute, Fritz-Harkort-Schule, als zweizügige offene Ganztagsgrundschule an den neuen Standort Galmeistraße gefasst wurde, waren unterschiedliche Standorte auf ihre Eignung geprüft worden (vergleiche dazu III der Begründung zur Bebauungsplanänderung).

Unter **klimatischen Gesichtspunkten** stellt sich die Situation des geplanten Schulgrundstücks wie folgt dar:

Die Fläche des Bebauungsplans Nr. 296 liegt im nordöstlichen Bereich des Stadtbezirks Langerfeld-Beyenburg und weist eine Fläche von ca. 4.300 m² auf. Diese Fläche ist an einem Nordhang gelegen und von Wohnnutzung, landwirtschaftlichen Nutzflächen, Grünlandnutzungen, gewerblicher Nutzung und Freizeitnutzung (Gartenhallenbad) umgeben. Im derzeitigen Zustand sind auf dem überwiegenden Teil der Planfläche Parkplätze für das nicht realisierte Freibad vorgesehen. Durch die beabsichtigte 2. Änderung des Bebauungsplans würde sich die nach altem Planrecht versiegelbare Fläche von ca. 4.300 m² Stellplatzfläche auf zukünftig ca. 1720m² (Gebäude und befestigter Schulhofsbereich) reduzieren. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ergäbe sich keine planerische Verschlechterung der klimatischen (Planungs)Situation.

In der Planungshinweiskarte zur Klimaanalyse ist die Fläche teilweise als Freifläche mit mittlerer und hoher Klimaaktivität sowie als bebauter Gebiet mit mittleren klimarelevanten Funktionen ausgewiesen. Die Fläche liegt innerhalb des klimatisch-lufthygienischen Schutzbereichs.

Die Klimaanalysekarte beschreibt diesen Bereich teilweise als Grünland-Klimatop bzw. als Stadtrand-Klimatop. Im weiter südlich gelegenen Grünland-Klimatop sind Hangabwindssymbole eingetragen. Aufgrund der Grünlandnutzung sind dort intensive Hangabwinde vorherrschend. Diese tragen zur Belüftung des dicht bebauten Stadtbezirks Langerfeld-Beyenburg bei.

Da der geplante Neubau auf dem tiefer liegenden Grundstücksbereich und auch nur in zweigeschossiger Bauweise entsteht, werden sich gegenüber der derzeitigen real vorhandenen Nutzung nach Errichtung des Schulneubaus nur kleinräumige klimatische Auswirkungen ergeben. Diese sollen zugunsten der wichtigen Schulstandortplanung hingenommen werden.

Im Hinblick auf die **Schadstoffbelastung** durch Stickstoffdioxid und Feinstaub sind keine Grenzwertüberschreitungen entsprechend der 22.BImSchV im Plangebiet zu erwarten (siehe Luftmessprogramm der Stadt Wuppertal und Luftreinhalteplan der Stadt Wuppertal 2008).

Zurzeit gibt es keine **Lärmemissionsgrenzwerte** für Schullärm. Deshalb werden die Geräusche, die Kinder auf KITA-, Hort- sowie Schulgrundstücken im Freien hervorrufen, zwar häufig wie Gewerbeimmissionen nach der TA-Lärm beurteilt, obwohl eine Beurteilung von Anlagen für soziale Zwecke nach Nummer 1. Buchstabe h) der TA-Lärm gerade nicht nach der TA-Lärm erfolgen soll. Die TA-Lärm dient diesbezüglich zunächst zur Beurteilung von Gewerbelärm.

Schulen hingegen gehören in allgemeinen Wohngebieten sowie in Mischgebieten wie der Beyeröhde zur Regelnutzung (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO und § 6 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO). Sie sind sogar in reinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässig. Damit bringt der Verordnungsgeber zum Ausdruck, dass Bewohner der genannten Gebiete die von solchen Anlagen ausgehenden Beeinträchtigungen grundsätzlich hinzunehmen haben (Baden, Anm. z. Urteil des VG Koblenz v. 14.08.2003, IBR 2004, 45). Zu diesen Beeinträchtigungen gehört auch der durch Ziel- und Quellverkehr verursachte Lärm, zumal dieser sich auf bestimmte Tageszeiten beschränkt und damit die Wohnruhe nicht in unzumutbarer Weise stört.

Im vorliegenden Fall soll eine Schule entstehen, bei der sich schon aufgrund der Schulgröße (vier Schuljahre mit jeweils zwei Klassen, d.h. max. 240 Kinder) sowohl die Verkehrszunahme als auch der „Schullärm“ im vertretbaren Rahmen halten wird. Bei der Gebäudestellung wurde bewusst der nördliche Grundstücksbereich mit einer Ost-West Ausrichtung des Bauwerks gewählt, um den Schulhof(-lärm) mit dem Gebäude Richtung Gibichostraße, Beyeröhde und Thüringer Straße abzuschotten. Insofern ist -wenn überhaupt- lediglich von geringfügigen Lärmbeeinträchtigungen auszugehen, die sich darüber hinaus lediglich auf einen Teil des Tages beschränken.

Stellplätze

- Lehrerparkplätze

Es ist richtig, dass 8 Stellplätze für einen Schulneubau der vorgesehenen Größenordnung erforderlich sind. Wie in Kapitel VI 4 der Begründung zum Bebauungsplan erläutert, wurde die Lage der Stellplätze nicht festgesetzt, um bei der Außenanlagenplanung des Schulgrundstücks flexibler zu sein. Im Rahmen des Bauantrages sind diesbezüglich die detaillierten Angaben erforderlich. Nach dem derzeitigen Planungsstand ist vorgesehen, die Lehrer/innenparkplätze im Übergang zwischen der Straße „Am Timpen“ und Schulgrundstück auf dem Grundstück selbst anzulegen.

- Parkplätze Gartenhallenbad

Wie in Kapitel IV Punkt 2.1 der Begründung dargelegt stellt sich die Parkplatzsituation wie folgt dar:

<p>vorhandene Stellplätze Gartenhallenbad Langerfeld, Am Timpen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Stellplätze zum jetzigen Zeitpunkt (inkl. der 14 Stellplätze in der Nähe des Denkmals): - Anzahl der Stellplätze, die durch Planung der neuen Schule wegfallen (in der Nähe des Denkmals): - Anzahl der verbleibenden Stellplätze: 	<p>84 St</p> <p>14 St</p> <p>70 St</p>
<p>erforderliche Stellplätze Gartenhallenbad Langerfeld, Am Timpen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der laut Baugenehmigung vom 29.03.1979 erforderlichen Stellplätze: - Anzahl der den seinerzeitigen Richtzahlen zum Stellplatzbedarf entspricht (Anlage zu Nr. 51.11 VV BauO NRW: 1 Stellplatz je 5-10 Kleiderhaken; zusätzlich 1 Stellplatz je 10-15 Besucherplätze), d. h. bei 334 Garderobenplätzen: 	<p>43 St</p> <p>33,4 – 66,8 St</p>

Über die gemäß Baugenehmigung nachzuweisenden 43 Stellplätze hinaus stehen somit zusätzlich 27 Stellplätze zur freien Verfügung. Diese können z. B. für an der Schule haltende Eltern zum Absetzen ihrer Kinder genutzt werden. Sie stehen selbstverständlich auch den Gartenhallenbadbesuchern in Zeiten größeren Andrangs offen.

Eine zusätzliche Wendemöglichkeit in der Straße Am Timpen ist aus verkehrstechnischen Gesichtspunkten nicht erforderlich (keine weitere Flächeninanspruchnahme), diesbezüglich ist von den o.g. Stellplatzzahlen weiterhin auszugehen.

verkehrstechnische Anbindung

- Am Timpen

Die Nutzung des Hallenbades verteilt sich über den ganzen Tag. In den Frühstunden sind es Erwachsene Frühschwimmer, in der Zeit zwischen 8.00 und 13.30 Uhr können Schulklassen das Bad nutzen, am Nachmittag sind es in erster Linie Vereine. PKW-relevanter Verkehr entsteht in erster Linie durch Frühschwimmer, die sich von der Anzahl her in Grenzen halten. Die Nachmittagsveranstaltungen finden außerhalb der Schul- /Unterrichtszeiten statt. So dass hier kein Nutzungskonflikt zwischen „Hallenbad Parkern“ und elterlichem Schulverkehr entsteht.

Die Straße „Am Timpen“ entspricht in Ihrer Form einer Sammelstraße. Die überwiegende Nutzung der Straße ist Wohnen mit einzelnen Geschäften oder Gemeinbedarfseinrichtungen. Die Verkehrsstärke für diese Straßenform kann zwischen 400Kfz/h bis 800 Kfz/h betragen. Aus Sicht der Verwaltung kann die Straße den Mehrverkehr durch die neu geplante Grundschule problemlos aufnehmen. Der Einwand, die Straße „Am Timpen“ lasse keinen reibungslosen Gegenverkehr zu, weil die Straße zu schmal sei, wird von Seiten der Verwaltung als unbegründet zurückgewiesen. Die Querschnittsbreite der Fahrbahn beträgt 6,50 m. Diese Breite ist um 0,50 m breiter als das Mindestmaß für Verkehrsräume von Linienbussen bei eingeschränktem Bewegungsspielraum. Laut RASSt 06 (Richtlinie für die Anlage von Straßen) wird hier eine Breite von 6,00 m festgesetzt. Dementsprechend ist die Straße „Am Timpen“ für den Begegnungsverkehr Pkw / Pkw hinreichend breit dimensioniert. Auch die Fahrgasse im Bereich der Parkplätze ist mit 6,00 m breit genug bemessen um Begegnungsverkehr jeglicher Art zu ermöglichen.

Auch der Einspruch einer fehlenden Wendeanlage in der Straße Am Timpen sieht die Verwaltung als unbegründet an. Denn nach der RASSt 06 müssen Wendeanlagen am Ende einer Stichstraße oder Sackgasse nur angelegt werden, wenn Gehwegüberfahrten, Freiflächen oder Garagenflächen für Wendevorgänge nicht mitbenutzt werden können. In dem Fall der Straße „Am Timpen“ können von den motorisierten Verkehrsteilnehmern zum einen die vorhandenen Parkstände oder aber die Fläche des Schulgrundstückes zum Wenden genutzt werden.

Die Galmeistraße und die Straße „Am Timpen“ werden beide als Erschließungsstraßen für die Schule angesehen. Die Lehrerparkplätze sollen aber ausschließlich von „Am Timpen“ angeeignet werden.

- Galmeistraße

Die Erschließung der Grundschule erfolgt für das östliche Einzugsgebiet der Schule über die Galmeistraße. Somit besteht für die Schüler die Möglichkeit auf direktem Weg die Schule erreichen zu können. Aus diesem Grund soll die Galmeistraße verkehrssicher ausgebaut werden. Hierzu wird es noch detaillierte Entwurfsplanungen geben.

Die Knotenpunktsgestaltung im Bereich der Ehrenberger Straße / Galmeistraße ist so geplant, dass die erforderlichen freizuhaltenen Sichtfelder auf die jeweilige Straße gegeben sind. Bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h beträgt die Länge des erforderlichen Sichtfeldes 30,00 m. Der Einmündungsbereich Ehrenberger Straße / Galmeistraße entspricht den straßenentwurfstechnischen Richtlinien.

Nach der Konzeption des zuständigen Ressorts Straßen und Verkehr der Stadt Wuppertal erfolgt die Erschließung des Schulgrundstückes über die Straßen „Am Timpen“ und der Galmeistraße. Der an- bzw. abfahrende Verkehr der zweizügigen Ganztagschule wird sich gleichmäßig auf beide Straßen aufteilen. Nach Ansicht der Stadt Wuppertal können die beiden Anliegerstraßen den jeweiligen Mehrverkehr problemlos aufnehmen.

Ein Wendehammer ist bereits am Ende der Galmeistraße festgesetzt. Er liegt überwiegend auf dem städtischen Schulgrundstück.

- Gibichostraße – Fußweg

Eine PKW-technische Erschließung ist über die Gibichostraße nicht vorgesehen und aufgrund der örtlichen Straßenverhältnisse auch nicht für den Autoverkehr attraktiv. Entsprechend steht eine Zunahme des Autoverkehrs nicht zu befürchten. Der vorhandene Fußweg ist für Kinder als Zuwegung zur Schule nutzbar.

12.

Stellungnahme:

Die Stellungnahme der **Anwohnerin der Ehrenberger Straße** ist inhaltsgleich mit den Aussagen von 11. Zusätzlich erfolgt der Hinweis, dass sich vor dem Grundstück der Anwohnerin eine unklare, verkehrstechnische Situation ergebe, da die private Zufahrt im Einmündungsbereich der Galmei-/Ehrenberger Straße liege.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wird beibehalten.

Begründung:

zur Begründung siehe die Ausführungen zu 11.

Darüber hinaus sei angemerkt:

Hinsichtlich der Gefahr bei dem Ausfahren aus privaten Zufahrten in den öffentlichen Straßenraum ist die Verwaltung der Auffassung, dass der Verkehrsteilnehmer in der Pflicht ist, bei unübersichtlichen Verhältnissen, sich langsam in den öffentlichen Straßenraum einzuordnen. Dementsprechend müssen auch die Bewohner der Häuser Galmeistraße 6, 8, 10, 12, 14 und der Ehrenbergerstraße 26 a vorsichtig in den Straßenraum einfahren und berücksichtigen, dass möglicherweise Schulkinder oder wie bisher auch schon andere Personen sich im Straßenraum aufhalten.

13.

Stellungnahme:

Nach Aussage des **Rechtsanwaltes** besteht für den Schulneubau wegen des demographischen Wandels kein Grund. Durch die Schulverlagerung müsse ein Großteil der Kinder einen längeren und gefährlicheren Schulweg auf sich nehmen.

Standortwahl:

Die Ansiedlung am geplanten Standort bedeute für einen Großteil der Schüler einen längeren und gefährlicheren Schulweg. Der derzeitige Einzugsbereich der Schule sei Langerfeld Ost, Nord-Ost und Nord, während die übrigen Bereiche bereits durch andere Grundschulen abgedeckt seien. Dies stelle einen Widerspruch zu „Grundschulen in Wohnortnähe“ dar. Zudem bestehe eine ungenügende Anbindung an den ÖPNV.

Zuwegung:

Der Rechtsanwalt geht davon aus, dass durch fehlende Busanbindung mehr PKW Verkehr entstehe.

- über Am Timpen:

Begegnungsverkehr sei nur mit Schwierigkeiten möglich. Bereits jetzt bestehe eine hohe Belastung durch andere öffentliche Einrichtungen. Dies führe auch zu Rückstaus vor der Schwelmer Straße.

- über Inselstraße und Am Timpen

Die Inselstraße sei bereits jetzt überlastet, mehr Verkehr würde die Situation verschärfen.

- über Ehrenberger Straße und Galmeistraße

Die Ehrenberger Straße ist die einzige Zufahrt zum Wohngebiet Ehrenberg, zudem bis zur Einmündung der Eisenstraße Einbahnstraße. Bereits jetzt würden sich durch Abbiegeverkehr in die Ehrenberger Straße Staus auf der Schwelmer Straße bilden. Durch die Ansiedlung der Schule werde sich die Situation verschärfen.

Weder die Ehrenberger noch die Galmeistraße stellen bei zunehmendem Verkehr einen sicheren Schulweg dar. Der Abzweig in die Galmeistraße sowie der Einmündungsbereich der Straße Beyeröhde seien unübersichtlich und gefährlich. Grundstücksein-/ -ausfahrten an der Galmeistraße stellen durch den Höhenversatz Gefahren dar.

Gefährdet seien auch die Fußgänger auf der Galmeistraße Richtung Gartenhallenbad, übrige Schulen etc.. Die Probleme ließen sich auch durch einen Ausbau der Straße nicht beheben.

Stellplätze

Eine ausreichende Versorgung mit Stellplätzen wird angezweifelt. Neben 7-8 Lehrerparkplätzen fehlen Stellplätze für Betreuer aus der Ganztagsbetreuung (ca. 25 Personen). Es wird befürchtet, dass diese Personen auf dem Parkplatz des Gartenhallenbades oder in den angrenzenden Straßen parken. Dort gebe es bereits jetzt zu wenig Parkmöglichkeiten. Darüber hinaus werden die Schwimmbadparkplätze auf ein Minimum reduziert. Die Berechnungsmethode von 1979 sei nicht mehr aktuell, da inzwischen mehr PKW-Besucher das Freibad aufsuchen.

Dass die überplanten Stellplatzflächen dauerhaft nicht benötigt würden, wird mit Hinweis auf die Schließung des Freibades in Schwelm und eine eventuelle Erweiterung des Gartenhallenbades um ein Freibad nicht ausgeschlossen. Eine solche Erweiterung würde die Überplanung durch den Schulneubau unmöglich machen. Die an das Schulgrundstück angrenzende Fläche weist zudem noch entsprechende Festsetzung auf.

Klima

Durch den Schulneubau werde sich die klimatische Situation verschlechtern. Mit Verweis auf die Aussagen aus der Klimaanalyse der Stadt Wuppertal von 1986 wird gefolgert, dass dem Bebauungsplanentwurf eine Planung nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB entgegenstehe.

Mit dem quer zu den Fallwinden angeordneten Gebäudekörper werde eine Abkühlung des Gebietes behindert.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wird beibehalten.

Begründung:

Aus der Stellungnahme des Anregers geht nicht eindeutig hervor, welche Aussage dieser mit dem Begriff „Demographischer Wandel“ nun genau verbinden will. Es wird im weiteren davon ausgegangen, dass sich die Anregung auf den allgemeinen Geburtenrückgang bezieht, so dass der Anreger von einem Sinken der Schülerzahlen ausgeht. Trotz dieses Aspektes des demographischen Wandels werden bei der gegebenen Bevölkerungsstruktur nach Aussage des Stadtbetriebs Schulen gemäß der aktuellen Schülerzahlprognose in diesem Bereich Langerfelds dauerhaft sechs Züge benötigt. Die drei Grundschulen Windhorststraße, Dieckerhoffstraße und Fritz Harkort-Schule sind jeweils 2-zügig. Durch den Wegfall der Schulbezirke können die Eltern ihre Kinder an der Grundschule ihrer Wahl anmelden. Wobei bei der Entscheidung der Eltern neben der Entfernung zur Schule auch andere Gesichtspunkte wie der Ruf der Schule oder z. B. eine religiöse Ausrichtung eine Rolle spielen. Sollte allerdings die Anmeldezahl die Stärke von zwei Klassen an einer Schule übersteigen, so würde eine Umverteilung der Kinder erfolgen müssen. Die Klassenstärken können dabei von Jahr zu Jahr variieren. Die Stadt Wuppertal, als Oberzentrum im bergischen Land, ist überdies bestrebt, über ein umfangreiches und hochwertiges Angebot an Infrastruktureinrichtung sich als attraktiver Wohn- und Arbeitsstandort aufzustellen. Hierzu zählt selbstverständlich ein ausreichendes Angebot an Grundschulen. Für diese Bestrebungen wäre es geradezu fatal, wenn die Stadt sich als Lebensmittelpunkt für Familien mit Kindern durch eine Reduzierung der Schulangebote verschlechtern würde.

Aufgrund der Lage der neuen Schule im Stadtbezirk Langerfeld und des wahrscheinlichen Einzugsbereiches wird sich in einigen Fällen der Schulweg der Kinder verlängern. Ein Großteil der Schüler wird allerdings weiterhin fußläufig die Schule erreichen können. Sollte der Schulweg in der einfachen Entfernung mehr als 2,0 km betragen, steht den Schulkindern der Primarstufe (Grundschule) die Erstattung der Schülerfahrkosten z. B. für Busfahrkarten zu. Eine ÖPNV-Anbindung ist in fußläufiger Entfernung zur Schule gegeben. Die entsprechenden Bushaltestellen liegen an der Langerfelder bzw. Schwelmer Straße und heißen „Am Timpen“ bzw. Ehrenberger Straße. Die Buslinie 604 verkehrt Montags bis Freitags zu den Schulzeiten im 10 Minuten Takt zwischen „Dieselstraße Schleife“ und Eichenstraße. Zwischen dem Bahnhof Barmen und „Dieselstraße Schleife“ fährt die Linie 608 im 10 Minuten Takt, zwei Mal in der Stunde auch von/nach „Ennepetal Busbahnhof“. Die Busanbindung entlang der Talachse ist somit sehr gut. Zur besseren öffentlichen Anbindung der Bereiche außerhalb der Talachse ist ggf. mit zu errichtenden Taxibuslinien zu rea-

gieren. Diesbezügliche Planungen sind aber erst sinnvoll, wenn bekannt ist, aus welchen Bereichen wie viel Kinder die neue Schule besuchen.

zur Standortwahl:

Bevor am 04.06.2007 der Grundsatzbeschluss (VO/0212/07) zur Verlegung der zweizügigen offenen Ganztagsgrundschule In der Fleute, Fritz-Harkort-Schule, als zweizügige offene Ganztagsgrundschule an den neuen Standort Galmeistraße gefasst wurde, waren unterschiedliche Standorte auf ihre Eignung geprüft worden. Das wichtigste Entscheidungsmerkmal war die Flächengröße von mindestens 2.000 m², um das Bauvolumen unterbringen zu können. Die Stadt war diesbezüglich natürlich bestrebt vorzugsweise in der Nähe des derzeitigen Standortes ein passendes Grundstück zu finden. Dies war allerdings nicht möglich. Im Einzelnen wurden folgende Standorte untersucht:

- **Neubau am derzeitigen Standort**
Hier würden sich zwar die Schulweglängen nicht ändern, aber umfangreiche Sanierungsarbeiten wären erforderlich. Da die derzeitige Gebäudekapazität unzureichend ist, müsste ergänzend an- oder neu gebaut werden. Diese Maßnahmen wären bei laufendem Schulbetrieb kaum möglich. Die Lage unmittelbar angrenzend an die Autobahn bedingen zudem erhöhte Schallschutzanforderungen.
- **Spitzenstraße. 27**
Das Angebot des privaten Investors war wirtschaftlich nicht zu vertreten. Sowohl das Mietangebot als auch der geforderte Kaufpreis lagen deutlich oberhalb des von der städtischen Bewertungsstelle ermittelten Verkehrswertes. Die Bereitschaft für einen Preisnachlass war nicht gegeben. Deshalb wurden die Verhandlungen eingestellt.
- **Grundstück Thielestraße**
Das Grundstück eines privaten Investors wurde anderweitig veräußert.
- **Grundstück Schwelmer Str. 22 – Nähe Stadtbüro Langerfeld**
Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung wurde das Grundstück sehr kritisch betrachtet. Um die notwendige Schulhoffläche für die Kinder zu schaffen, wäre bei der gegebenen Grundstücksgröße eine dreigeschossige Bauweise erforderlich geworden.
- **Spielplatz Leibuschstraße, Standort Dieckerhoffstraße / Thielestraße**
Es handelt sich um ein städtisches Grundstück, das als Spielplatz ausgebaut ist. Die zentrale Lage in Langerfeld sowie eine gemeinschaftliche Nutzung des Spielbereichs durch die Schule und das Spielhaus und der ohnehin anstehende Ausbau der Thielestraße sprachen für diesen Standort. Allerdings befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft eine weitere Grundschule. Auf der Fläche gibt es Freizeitangebote für alle Altersgruppen: Bolzplatz, Skateranlage, Seilbahn, Volleyballfeld, Sandspielbereich mit Rutsche und Sandwerkgerüst, Tischtennisplatten, Basketballkorb und diverse weitere Spielgeräte sowie ein betreutes Spielplatzhaus. Bolzplatz und Skateranlage wurden erst 1997 angelegt. Eine räumliche Einschränkung oder gar Verlagerung des für Langerfeld wichtigen Spielplatzstandortes (Größe, Alter und Lage) ist nicht akzeptabel. Da darüber hinaus das Gelände topographisch bewegt ist, wurde von einer Nutzungsänderung des Grundstücks abgesehen.
- **Galmeistr. / Am Timpen**
Es handelt sich um ein städtisches Grundstück von rd. 4.200 qm. Das Grundstück wurde baurechtlich intensiv geprüft und als geeignet angesehen. Die bisherige Planung auf dem Grundstück - Stellplätze für ein Freibad anzulegen - ist hinfällig, da das Freibad nicht mehr vorgesehen ist. Aus schulischer Sicht bietet die Nähe zum Gartenhallenbad Vorteile (Schwimmunterricht). Durch die beidseitige Erschließung verteilt sich das Verkehrsaufkommen.

zur Erschließungssituation:

Bei der Diskussion über zunehmenden PKW-Verkehr ist zu berücksichtigen, dass es hier um einen Standort einer zweizügigen Grundschule geht mit maximal 240 Kindern, von denen der überwiegende Teil entweder komplett zu Fuß geht oder mit dem ÖPNV bis zu den Haltestellen „Am Timpen“ bzw. Ehrenberger Straße fährt und von dort ebenfalls zu Fuß zur Schule geht. Des Weiteren wird das Grundstück von zwei Seiten erschlossen, so dass sich der Verkehr aufteilt. Somit ist lediglich von einer geringen Verkehrszunahme auszugehen.

- Am Timpen
Die Straße „Am Timpen“ entspricht in Ihrer Form einer Sammelstraße. Die überwiegende Nutzung der Straße ist Wohnen mit einzelnen Geschäften oder Gemeinbedarfseinrichtungen. Die Verkehrsstärke für diese Straßenform kann zwischen 400Kfz/h bis 800 Kfz/h betragen. Aus Sicht der Verwaltung kann die Straße den Mehrverkehr durch die neu geplante Grundschule problemlos aufnehmen. Der Einwand, die Straße „Am Timpen“ lasse keinen reibungslosen Gegenverkehr zu, weil die Straße zu schmal sei, wird von Seiten der Verwaltung als unbegründet zurückgewiesen. Die Querschnittsbreite der Fahrbahn beträgt 6,50 m. Diese Breite ist um 0,50 m breiter als das Mindestmaß für Verkehrsräume von Linienbussen bei eingeschränktem Bewegungsspielraum. Laut RAS 06 (Richtlinie für die Anlage von Straßen) wird hier eine Breite von 6,00 m festgesetzt. Dementsprechend ist die Straße Am Timpen für den Begegnungsverkehr Pkw / Pkw hinreichend breit dimensioniert. Auch die Fahrgasse im Bereich der Parkplätze ist mit 6,00 m breit genug bemessen um Begegnungsverkehr jeglicher Art zu ermöglichen.
Nach Auffassung der Verwaltung kommt es nicht zu Rückstaus in den untergeordneten Straßen, da die Zunahme des Verkehrs durch den Neubau der Schule als gering angenommen wird, zumal sich der Verkehr auf die Galmeistraße und die Straße „Am Timpen“ aufteilen wird. Die Lehrerparkplätze sollen aber ausschließlich von „Am Timpen“ angeeignet werden.
- Galmeistraße
Die Erschließung der Grundschule erfolgt für das östliche Einzugsgebiet der Schule über die Galmeistraße. Somit besteht für die Schüler die Möglichkeit auf direktem Weg die Schule erreichen zu können. Aus diesem Grund soll die Galmeistraße verkehrssicher ausgebaut werden. Hierzu wird es noch detaillierte Planungen geben.
Die Knotenpunktgestaltung im Bereich der Ehrenberger Straße / Galmeistraße ist so geplant, dass die erforderlichen freizuhaltenden Sichtfelder auf die jeweilige Straße gegeben sind. Bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h beträgt die Länge des erforderlichen Sichtfeldes 30,00 m. Aus straßenentwurfstechnischer Sicht ist der Einmündungsbereich Ehrenberger Straße / Galmeistraße nicht unübersichtlich, sondern entspricht den Richtlinien.
Nach der Konzeption der Stadt Wuppertal erfolgt die Erschließung des Schulgrundstückes über die Straßen „Am Timpen“ und der Galmeistraße. Der an- bzw. abfahrende Verkehr der zweizügigen Ganztagschule wird sich gleichmäßig auf beide Straßen aufteilen. Nach Ansicht der Stadt Wuppertal können die beiden Anliegerstraßen den jeweiligen Mehrverkehr problemlos aufnehmen.
Hinsichtlich der Gefahr bei dem Ausfahren aus privaten Zufahrten in den öffentlichen Straßenraum ist die Verwaltung der Auffassung, dass der Verkehrsteilnehmer in der Pflicht ist, bei unübersichtlichen Verhältnissen, sich langsam in den öffentlichen Straßenraum einzuordnen. Dementsprechend müssen sich auch die Bewohner der Häuser Galmeistraße 6, 8, 10, 12, 14 und der Ehrenbergerstraße 26 a vorsichtig in den Straßenraum einfahren und berücksichtigen, dass möglicherweise sich Schulkinder oder andere Personen im Straßenraum aufhalten.
Durch entsprechende Hinweisschilder kann der Autofahrer auch auf Kinder aufmerksam gemacht werden.
- Staus auf der Schwelmer Straße
Die Schwelmer Straße (L 726) ist als Hauptverkehrsstraße mit einer Querschnittsbreite von 9,50 m sehr breit dimensioniert. Der einzelne Fahrstreifen mit einer Breite von 4,75 m ist dahingehend so breit angelegt, dass geradeaus fahrende Personenkraftwagen problemlos an den wartepflichtigen Fahrzeugen, die in die Ehrenberger Straße einbiegen wollen, vorbeifahren können. Nachfolgende Fahrzeuge wie Lastkraftwagen oder Busse ist es aufgrund Ihrer Breite nicht möglich an dem wartenden Fahrzeug vorbeizufahren. Aus straßenentwurfstechnischer Sicht wird aufgrund der vorliegenden Randbedingungen nicht mit erheblichen Rückstaus auf der Schwelmer Straße gerechnet.

Stellplätze

Auf dem Schulgrundstück werden 8 Parkplätze realisiert, die in der Unterrichtszeit vom Lehrpersonal genutzt werden. Im Anschluss stehen diese Parkplätze dem Betreuungspersonal der Offenen Ganztagsgrundschule zur Verfügung.

Zielsetzung der Offenen Ganztagsgrundschule an der F-H-S (Fritz-Harkort-Grundschule) ist es, den Kindern mehr als eine Betreuungsverlängerung in den Nachmittag hinein zu geben. Durch Angebote sollen die Kinder in kognitiver, sozialer und emotionaler Hinsicht gefördert, in ihren Begabungen und Fertigkeiten unterstützt und gefordert werden (Homepage der Schule). Deshalb werden an Nachmittagen unterschiedliche Aktivitäten angeboten. Die Anzahl der Betreuungspersonen schwankt in Abhängigkeit von den jeweiligen Angeboten.

Nach Angaben des Stadtbetriebs Schulen stellt sich die Betreuungssituation in der Offenen Ganztagsbetreuung derzeit wie folgt dar:

108 Kinder werden an unterschiedlichen Tagen und zu verschiedenen Zeiten betreut, es sind nicht alle Kinder zusammen da. Es stehen 11 angestellte Mitarbeiter mit je max. 20 Arbeitsstunden zur Verfügung. Auch hier sind diese Mitarbeiter nicht alle gleichzeitig an jedem Tag anwesend, beispielsweise kommt eine Kraft am Donnerstag und eine am Freitag nicht, andere sind nicht die gesamte Betreuungszeit vor Ort. Eine Kraft ist nur für die Mittagszeit zwischen 11.00 und 13.00 Uhr zuständig. Für die AGs werden zusätzlich 3 Honorarkräfte je 1x wöchentlich eingesetzt. Da diese aber immer erst nach Schulschluss gegen 14.00 Uhr eintreffen, stehen für sie Lehrerparkplätze zur Verfügung.

An der Schule sind mehrere Lehrkräfte nur teilzeitbeschäftigt, so dass deren Stellplätze auch nur temporär in der Schulzeit belegt sind. Sollten die Stellplätze auf dem Schulgrundstück für die Betreuungspersonen nicht ausreichen, so stehen (siehe Tabelle unten) vor dem Gartenhallenbad ausreichend weitere Stellplätze zur Verfügung.

Die Situation Parkplätze am Gartenhallenbad stellt sich wie folgt dar:

vorhandene Stellplätze Gartenhallenbad Langerfeld, Am Timpen: - Anzahl der Stellplätze zum jetzigen Zeitpunkt (inkl. der 14 Stellplätze in der Nähe des Denkmals): - Anzahl der Stellplätze, die durch Planung der neuen Schule wegfallen (in der Nähe des Denkmals): - Anzahl der verbleibenden Stellplätze:	84 St 14 St 70 St
erforderliche Stellplätze Gartenhallenbad Langerfeld, Am Timpen: - Anzahl der laut Baugenehmigung vom 29.03.1979 erforderlichen Stellplätze: - Anzahl der den seinerzeitigen Richtzahlen zum Stellplatzbedarf entspricht (Anlage zu Nr. 51.11 VV BauO NRW: 1 Stellplatz je 5-10 Kleiderhaken; zusätzlich 1 Stellplatz je 10-15 Besucherplätze), d. h. bei 334 Garderobenplätzen:	43 St 33,4 – 66,8 St

Über die gemäß Baugenehmigung nachzuweisenden 43 Stellplätze hinaus stehen somit zusätzlich 27 Stellplätze zur freien Verfügung. Diese können z. B. für an der Schule haltende Eltern zum Absetzen ihrer Kinder genutzt werden. Sie stehen selbstverständlich auch den Gartenhallenbadbesuchern in Zeiten größeren Andrangs offen.

Im Rahmen des Bauantrags zur 2005 abgeschlossenen Sanierung der Gartenhallenbades war ein Stellplatznachweis auf der Grundlage der aktuellen Richtwerte erforderlich. Demnach wären 36,3 Stellplätze erforderlich Da aber bereits 43 nachgewiesen waren, ergab sich hier keine Änderung

Die geäußerte Befürchtung, dass durch die Schulplanung die Option auf das Freibad aufgegeben werde, ist berechtigt. Allerdings ist nach Angaben der Stadtbetriebs Sport und Bäder die ehemals vorgesehene Erweiterung des Gartenhallenbades um einen Außenbereich mit Schwimmmöglichkeiten und zugeordneten Liegeflächen seit längerem hinfällig, nicht zuletzt auch unter der Haushaltssituation der Stadt Wuppertal. Dies ist bereits daran erkennbar, dass 2005 die umfangreichen Sanierungsarbeiten des Gartenhallenbades ohne Berücksichtigung von Ergänzungsmaßnahmen abgeschlossen wurden. Insofern stehen auch aus Sicht des Stadtbetriebes Sport und Bäder die potentiellen Parkplatzflächen zur Disposition.

Klima

Die Klimaanalyse stellt einen öffentlichen Belang dar, der wie andere öffentliche und private Belange gemäß § 1 Abs 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Kultur bzw. schulische Bildung stellt ebenfalls einen wichtigen Belang dar, der hier höher gewichtet wird.

Die Fläche des Bebauungsplans Nr. 296 liegt im nordöstlichen Bereich des Stadtbezirks Langerfeld-Beyenburg und weist eine Fläche von ca. 4.300 m² auf. Diese Fläche ist an einem Nordhang gelegen und von Wohnnutzung, landwirtschaftlichen Nutzflächen, Grünlandnutzungen, gewerblicher Nutzung und Freizeitnutzung (Gartenhallenbad) umgeben. Im derzeitigen Zustand sind auf dem überwiegenden Teil der Planfläche Parkplätze für das nicht realisierte Freibad vorgesehen. Die durch die 2. Änderung des Bebauungsplans beabsichtigte Grundschulplanung würde die nach altem Planrecht zulässig versiegelbare Fläche von ca. 4.300 m² (Stellplatzfläche) auf ca. 1720 m² (Schulgebäude und Pausenhof) reduzieren. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ergäbe sich keine planerische Verschlechterung der klimatischen (Planungs) Situation.

In der Planungshinweiskarte zur Klimaanalyse ist die Fläche teilweise als Freifläche mit mittlerer und hoher Klimaaktivität sowie als bebautes Gebiet mit mittleren klimarelevanten Funktionen ausgewiesen. Die Fläche liegt innerhalb des klimatisch-lufthygienischen Schutzbereichs.

Die Klimaanalysekarte beschreibt diesen Bereich teilweise als Grünland-Klimatop bzw. als Stadtrand-Klimatop. Im weiter südlich gelegenen Grünland-Klimatop sind Hangabwindsymbole eingetragen. Aufgrund der Grünlandnutzung sind dort intensive Hangabwinde vorherrschend. Diese tragen zur Belüftung des dicht bebauten Stadtbezirks Langerfeld-Beyenburg bei.

Da der geplante Neubau auf dem tiefer liegenden Grundstücksbereich und auch nur in zweigeschossiger Bauweise entsteht, werden sich gegenüber der derzeitigen real vorhandenen Nutzung nach Errichtung des Schulneubaus nur kleinräumige klimatische Auswirkungen ergeben. Diese sollen zugunsten der Schulstandortplanung hingenommen werden.

Ein Drehen des Gebäudes um 90 Grad würde zwar diese Auswirkungen reduzieren, aber andererseits einen größeren Eingriff in den Bodenhaushalt verursachen (Stellung rechtwinkelig zu den Höhenlinien) und die Abschirmwirkung des Gebäudes hinsichtlich Lärm in Richtung der Bebauung nördlich des Grundstücks aufheben.

Im Hinblick auf die Schadstoffbelastung durch Stickstoffdioxid und Feinstaub sind keine Grenzwertüberschreitungen entsprechend der 22.BImSchV im Plangebiet zu erwarten (siehe Luftmessprogramm der Stadt Wuppertal und Luftreinhalteplan der Stadt Wuppertal 2008).

14.

Stellungnahme:

Ein **Anwohner der Straße Beyeröhde** weist darauf hin, dass alle (städtischen und konfessionellen) Grundschulen Langerfelds im südlichen Stadtteil angesiedelt seien und somit das damit einhergehende Verkehrsaufkommen komplett in diesen Bereich des Stadtteils fließe. Da die ÖPNV Anbindung nur innerhalb der Talachse und nicht in Nord-Süd Richtung verlaufe, ergebe sich ein erhöhter Anteil an PKW Verkehr. Folgen seien eine erhöhte Unfallgefahr, eine Erhöhung des ohnehin schon bestehenden Parkplatzmangels. Zudem befürchtet der Anwohner, dass die Zufahrt für Lieferanten zu seinem Betrieb erschwert werde.

Schäden am denkmalgeschützten Haus seien durch das erhöhte Verkehrsaufkommen zu erwarten. Zudem führe die höhere Lärmbelastung zur Verschlechterung der Vermietungssituation. Die Idylle des alten Ortskerns werde zerstört.

Durch den Schulweg werde eine zunehmende Vermüllung der Straßen erfolgen.

Hinweis: nur 30 Anmeldungen an kath. Grundschule Vorschlag Zusammenschluss

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wird beibehalten.

Begründung:

Es stimmt zwar, dass alle Grundschulen Langerfelds zukünftig im südlichen Stadtteil angesiedelt sein werden, allerdings wird die Zunahme des PKW-Verkehrs aufgrund der neu geplanten Schule nicht zu einer Verschlechterung der Verkehrssituation führen.

Aufgrund der Lage der neuen Schule im Stadtbezirk Langerfeld und des wahrscheinlichen Einzugsbereiches wird sich in einigen Fällen der Schulweg der Kinder verlängern. Ein Großteil der Schüler wird allerdings weiterhin fußläufig die Schule erreichen können. Sollte der Schulweg in der einfachen Entfernung mehr als 2,0 km betragen, steht den Schulkindern der Primarstufe (Grundschule) die Erstattung der Schülerfahrkosten z. B. für Busfahrkarten zu. Eine ÖPNV-Anbindung ist in fußläufiger Entfernung zur Schule gegeben. Die entsprechenden Bushaltestellen liegen an der Langerfelder bzw. Schwelmer Straße und heißen „Am Timpen“ bzw. Ehrenberger Straße. Die Buslinie 604 verkehrt Montags bis Freitags zu den Schulzeiten im 10 Minuten Takt zwischen „Dieselstraße Schleife“ und Eichenstraße. Zwischen dem Bahnhof Barmen und „Dieselstraße Schleife“ fährt die Linie 608 im 10 Minuten Takt, zwei Mal in der Stunde auch von/nach „Ennepetal Busbahnhof“. Die Busanbindung entlang der Talachse ist somit sehr gut. Zur besseren öffentlichen Anbindung der Bereiche außerhalb der Talachse ist ggf. mit zu errichtenden Taxibuslinien zu reagieren. Diesbezügliche Planungen sind aber erst sinnvoll, wenn bekannt ist, aus welchen Bereichen wieviel Kinder die neue Schule besuchen.

Der dennoch verbleibende PKW-Verkehr nutzt die Erschließung der Schule über die Straße „Am Timpen“ und die Galmeistraße. Eine direkte Erschließung über die Thüringerstraße, Beyeröhde und Gibichostraße ist nicht vorgesehen, insofern ist nicht davon auszugehen, dass sich die Zufahrt für Lieferanten zum Betrieb erschwert. Von einer merklich zunehmenden Lärmbelastung ist im Bereich der Beyeröhde ebenfalls nicht auszugehen. Allerdings wäre diese auch hinzunehmen, denn Schulen gehören in allgemeinen Wohngebieten genauso wie in Mischgebieten zur Regelnutzung (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 und § 6 Abs.2 Nr. 5 BauNVO). Sie sind sogar in reinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässig. Damit bringt der Ordnungsgeber zum Ausdruck, dass Bewohner der genannten Gebiete die von solchen Anlagen ausgehenden Beeinträchtigungen grundsätzlich hinzunehmen haben (Baden, Anm. z. Urteil des VG Koblenz v. 14.08.2003, IBR 2004, 45). Zu diesen Beeinträchtigungen gehört auch der durch Ziel- und Quellverkehr verursachte Lärm, zumal dieser sich auf bestimmte Tageszeiten beschränkt und damit die Wohnruhe nicht in unzumutbarer Weise stört. Das durch die geringe bis mäßige Zunahme der PKW-Verkehre (insbesondere zu Schulbeginn) eine Gefährdung für angrenzende Gebäude ausgeht ist nicht plausibel und wird als unbegründet zurückgewiesen. Das durch die Errichtung der Grundschule die vermutete Vermüllung von angrenzenden oder entlang des Schulweges befindlichen Grundstücken verstärkt eintritt ist eher abwegig. Diesbezüglich können derartige Vorkommnisse der Planung nicht als relevant entgegengehalten werden.

Hinsichtlich der Anmeldezahlen zu den Grundschulen können für das Schuljahr 2009/10 derzeit noch keine verbindlichen Aussagen getroffen werden, da die Zahlen bis zum Schuljahresbeginn erfahrungsgemäß immer noch Schwankungen unterworfen sind. Nach Aussage des Stadtbetriebs Schulen werden gemäß der aktuellen Schülerzahlprognose in diesem Bereich Langerfelds dauerhaft sechs Züge benötigt. Die drei Grundschulen Windhorststraße, Dieckerhoffstraße und Fritz Harkort-Schule sind jeweils 2-zügig. Durch den Wegfall der Schulbezirke können die Eltern ihre Kinder an der Grundschule ihrer Wahl anmelden. Sollte allerdings die Anmeldungsanzahl die Stärke von zwei Klassen an einer Schule übersteigen, so würde eine Umverteilung der Kinder erfolgen müssen. Die Klassenstärken können somit naturgemäß von Jahr zu Jahr variieren. Der vorgeschlagene Zusammenschluss von Schulen macht deshalb aus faktischen und schulpolitischen Erwägungen keinen Sinn. Die Stadt Wuppertal, als Oberzentrum im bergischen Land, ist überdies bestrebt, über ein umfangreiches und hochwertiges Angebot an Infrastruktureinrichtung sich als attraktiver Wohn- und Arbeitsstandort aufzustellen. Hierzu zählt selbstverständlich ein ausreichendes Angebot an Grundschulen. Für diese Bestrebungen wäre es geradezu fatal, wenn die Stadt sich als Lebensmittelpunkt für Familien mit Kindern durch eine Reduzierung der Schulangebote verschlechtern würde.

Denkmalschutz und Gebäudeneubauten schließen einander nicht aus. Da die Gebäude nicht unmittelbar aneinandergrenzen, gehen von dem in der Gebäudehöhe der bestehenden Bebauung angepassten Schulneubau keine unzumutbaren Auswirkungen auf die im Bereich Beyeröhde liegenden unter Denkmalschutz stehenden Gebäude aus.

15.

Stellungnahme:

Seitens der **Verwaltung der Häuser Eisenstraße 16 und 18** wird eine Verschlechterung der Verkehrssituation in den umliegenden Straßen befürchtet, da viele Eltern die Kinder mit dem PKW zur Schule brächten, weil keine direkte Bus- oder Bahnverbindung zwischen dem derzeitigen und zukünftigen Schulstandort bestehe. Bereits jetzt können die Zufahrtsstraßen den Verkehr kaum aufnehmen. Das Herausfahren aus den Grundstücken in der Eisenstraße ist morgens bereits jetzt schwierig, die Parkplatzsituation in der Straße schon jetzt angespannt. Rückstaus vor der Einfahrt in die Schwelmer Straße bestehen jetzt schon. Zudem ist der Zustand der Eisenstraße nicht gut. Durch das verstärkte Verkehrsaufkommen werde die Lärmbelastung zunehmen und der Schulweg unfallgefährdeter.

Mit Verweis auf die Klimaanalyse der Stadt wird auf die Verminderung der Wohn- und Lebensqualität in Langerfeld hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wird beibehalten.

Begründung:

Im vorliegenden Fall soll eine Schule entstehen bei der sich schon aufgrund der Schulgröße (vier Schuljahre mit jeweils zwei Klassen, d.h. max. 240 Kinder) sowohl die Verkehrszunahme als auch der „Schüllärm“ im vertretbaren Rahmen halten wird. Der Verkehr wird sich aufteilen. Ein Großteil der Kinder wird zu Fuß kommen. Mehrere sicherlich auch mit dem Linienbus. Wenige werden mit dem Auto gebracht. Dieser Verkehr teilt sich auf die Straße „Am Timpen“ und die Galmeistraße auf.

Eine direkte ÖPNV-Anbindung ist bei Schulen nicht erforderlich. Bushaltestellen befinden sich in fußläufiger Entfernung zur Schule an der Langerfelder bzw. Schwelmer Straße und heißen „Am Timpen“ bzw. Ehrenberger Straße. Die Buslinie 604 verkehrt Montags bis Freitags zu den Schulzeiten im 10 Minuten Takt zwischen „Dieselstraße Schleife“ und Eichenstraße. Zwischen dem Bahnhof Barmen und „Dieselstraße Schleife“ fährt die Linie 608 im 10 Minuten Takt, zwei Mal in der Stunde auch von/nach „Ennepetal Busbahnhof“. Die Busanbindung entlang der Talachse ist somit sehr gut. Zur besseren öffentlichen Anbindung der Bereiche außerhalb der Talachse ist ggf. mit zu errichtenden Taxibuslinien zu reagieren. Diesbezügliche Planungen sind aber erst sinnvoll, wenn bekannt ist, aus welchen Bereichen wieviel Kinder die neue Schule besuchen.

Schulen gehören in allgemeinen Wohngebieten zur Regelnutzung (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO). Sie sind sogar in reinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässig. Damit bringt der Ordnungsgeber zum Ausdruck, dass Bewohner der genannten Gebiete die von solchen Anlagen ausgehenden Beeinträchtigungen grundsätzlich hinzunehmen haben (Baden, Anm. z. Urteil des VG Koblenz v. 14.08.2003, IBR 2004, 45). Zu diesen Beeinträchtigungen gehört auch der durch Ziel- und Quellverkehr verursachte Lärm, zumal dieser sich auf bestimmte Tageszeiten beschränkt. Aufgrund der geplanten Schulgröße steht nicht zu befürchten, dass die Wohnruhe in unzumutbarer Weise gestört wird.

Die Galmeistraße wird im Rahmen ihres Ausbaus auch öffentliche Parkplätze erhalten, so dass die bestehenden Parkplätze im weiteren Umfeld der Schule auch in der Zukunft den Anwohnern zur Verfügung stehen.

Unter klimatischen Gesichtspunkten stellt sich die Situation des geplanten Schulgrundstücks wie folgt dar:

Die Fläche des Bebauungsplans Nr. 296 liegt im nordöstlichen Bereich des Stadtbezirks Langerfeld-Beyenburg und weist eine Fläche von ca. 4.300 m² auf. Diese Fläche ist an einem Nordhang gelegen und von Wohnnutzung, landwirtschaftlichen Nutzflächen, Grünlandnutzungen, gewerblicher Nutzung und Freizeitnutzung (Gartenhallenbad) umgeben. Im derzeitigen Zustand sind auf dem überwiegenden Teil der Planfläche Parkplätze für das nicht realisierte Freibad vorgesehen. Durch die beabsichtigte 2. Änderung des Bebauungsplans würde sich die derzeit nach altem Pla-

nungsrecht zulässige versiegelbare Fläche von ca. 4.300 m² (Stellplatzfläche) auf ca. 1720 m² (Schulgebäude und befestigter Schulhofsbereich) reduzieren. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ergäbe sich keine planerische Verschlechterung der klimatischen (Planungs-) Situation.

In der Planungshinweiskarte zur Klimaanalyse ist die Fläche teilweise als Freifläche mit mittlerer und hoher Klimaaktivität sowie als bebautes Gebiet mit mittleren klimarelevanten Funktionen ausgewiesen. Die Fläche liegt innerhalb des klimatisch-lufthygienischen Schutzbereichs.

Die Klimaanalysekarte beschreibt diesen Bereich teilweise als Grünland-Klimatop bzw. als Stadtrand-Klimatop. Im weiter südlich gelegenen Grünland-Klimatop sind Hangabwindsymbole eingetragen. Aufgrund der Grünlandnutzung sind dort intensive Hangabwinde vorherrschend. Diese tragen zur Belüftung des dicht bebauten Stadtbezirks Langerfeld-Beyenburg bei.

Da der geplante Neubau auf dem tiefer liegenden Grundstücksbereich und auch nur in zweigeschossiger Bauweise entsteht, werden sich gegenüber der derzeitigen real vorhandenen Nutzung nach Errichtung des Schulneubaus nur kleinräumige klimatische Auswirkungen ergeben. Diese sollen zugunsten der Schulstandortplanung hingenommen werden.

Im Hinblick auf die Schadstoffbelastung durch Stickstoffdioxid und Feinstaub sind keine Grenzwertüberschreitungen entsprechend der 22.BImSchV im Plangebiet zu erwarten (siehe Luftmessprogramm der Stadt Wuppertal und Luftreinhalteplan der Stadt Wuppertal 2008).

Auch hinsichtlich des Klimas wird es somit keine gravierenden Auswirkungen geben.

16.

Stellungnahme:

Die **Anwohnerin der Inselstraße** meint, dass das Verfahren gemäß § 13 a BauGB nicht anwendbar sei, da die betroffene Grundfläche 20.000 m² überschreite.

Die geplante Schulnutzung sei aufgrund ihrer Schallemissionen im Gebiet nicht zulässig. Eine Schallemissionsprognose wird gefordert. Schulbauten seien nach aktueller Auslegung der TA-Lärm in Sondergebieten anzusiedeln.

Der Gebäudestandort sei im Bereich eines mangelhaft kartierten oberflächennahen Bergbaus angesiedelt. Eine Bebauung sei nur nach intensiver engmaschiger Bohrlochuntersuchung zulässig. Eine entsprechende Gebäudegründung könne Schäden am Gebäude nicht verhindern. Dieses Gefährdungspotential sei für öffentliche Gebäude unzulässig.

Durch die Erstellung des Gebäudes entstünde eine Zerstörung der sanierten Bodenoberfläche und Freisetzung von Schwermetallen. Dies sei mit der Bundesbodenschutzverordnung nicht vereinbar. Beim Stellplatznachweis sei von einer gleichzeitigen Nutzung des Parkplatzes durch Besucher des Gartenhallenbades und der Eltern auszugehen. Es werde zu einem erheblichen Parkverkehr in der Nachbarschaft führen.

Dem Quell- und Zielverkehr des Schulbetriebes werde nicht ausreichend Rechnung getragen. Teilausgebaute Anliegerstraßen würden überfrequentiert. Eine Erreichbarkeit der Schule mit Bussen, Feuerwehr und Rettungsfahrzeugen sei nicht gewährleistet. Die bestehenden Straßenbreiten lassen nur Anliegerverkehr zu. Ein Wendehammer sei nicht geplant worden. Eine Realisierung ohne Ankauf priv. Grundstücke nicht möglich.

Ein Gutachten solle beweisen, dass keine Beeinträchtigung der Luftqualität zu erwarten sei.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wird beibehalten.

Begründung:

Grundfläche

Die Größe der zulässigen Grundfläche im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung beträgt weniger als 20.000 Quadratmeter (§ 13a Abs. 1 BauGB). Das Schulgrundstück selbst hat eine Größe von ca. 4300 m².

Die Ausführungen im Kommentar zum BauGB von Battis/Krautzberger unterstützen die Entscheidung zur Durchführung eines Verfahrens nach § 13 a BauGB, indem dort ausgeführt wird:

Bei Änderungs- oder Ergänzungsplänen im Hinblick auf die Schwellenwerte des Abs. 1 Satz 1 gilt nichts anderes als für den Aufstellungsbebauungsplan: Der Schwellenwert bezieht sich auf die

Summe der geänderten bzw. ergänzten Grundfläche im jeweiligen Änderungs- oder Ergänzungsbebauungsplan, der ggf. eine größere Grundfläche festgesetzt hat, die aber (oberhalb der jeweiligen Schwellenwerte) nicht verändert wird.

Bei einer Entscheidung für ein Verfahren nach § 13 a BauGB wird somit nicht die Grundfläche des gesamten Bebauungsplanes Nr. 296 – Am Timpen – zugrunde gelegt, sondern lediglich die im Rahmen eines Änderungsverfahrens relevante Fläche, hier die des Schulgrundstücks sowie der Bereiche Am Timpen vor dem Gartenhallenbad und der Galmeistraße (siehe dazu auch Ernst-Zinkahn-Bielenberg, Kommentar zum BauGB, § 13a Rn. 37).

Schall/Lärm

Zurzeit gibt es keine Lärmemissionsgrenzwerte für Schalllärm. Deshalb werden die Geräusche, die Kinder auf KITA-, Hort- sowie Schulgrundstücken im Freien hervorrufen, zwar häufig wie Gewerbeimmissionen nach der TA-Lärm beurteilt, obwohl eine Beurteilung von Anlagen für soziale Zwecke nach Nummer 1. Buchstabe h) der TA-Lärm gerade nicht nach der TA-Lärm erfolgen soll. Die TA-Lärm ist diesbezüglich auf die Beurteilung von Gewerbelärm abgestellt.

Schulen hingegen gehören im Gegensatz zu den nur ausnahmsweise zulässigen nicht störenden Gewerbebetrieben in allgemeinen Wohngebieten (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) und auch in Mischgebieten (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) –wie nördlich an des Schulgrundstück angrenzend– zur Regelung. Sie sind sogar in reinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässig. Damit bringt der Verordnungsgeber zum Ausdruck, dass Bewohner der genannten Gebiete die von solchen Anlagen ausgehenden Beeinträchtigungen grundsätzlich hinzunehmen haben (Baden, Anm. z. Urteil des VG Koblenz v. 14.08.2003, IBR 2004, 45). Zu diesen Beeinträchtigungen gehört auch der durch Ziel- und Quellverkehr verursachte Lärm, zumal dieser sich auf bestimmte Tageszeiten beschränkt und damit die Wohnruhe nicht in unzumutbarer Weise stört.

Im vorliegenden Fall soll eine Schule entstehen bei der sich schon aufgrund der Schulgröße (vier Schuljahre mit jeweils zwei Klassen, d.h. max. 240 Kinder) sowohl die Verkehrszunahme als auch der „Schalllärm“ im zumutbaren Rahmen halten. Bei der Gebäudestellung wurde bewusst der nördliche Grundstücksbereich mit einer Ost-West Ausrichtung des Bauwerks gewählt, um den Schulhof(-lärm) mit dem Gebäude Richtung Gibichostraße, Beyeröhde und Thüringer Straße abzuschotten. Insofern ist -wenn überhaupt- lediglich von geringfügigen Lärmbeeinträchtigungen auszugehen, die sich darüber hinaus lediglich auf einen Teil des Tages beschränken.

Die Ausweisung eines Sondergebietes für die hier projektierte Schule widerspricht dem Ziel des § 11 Abs. 1 Bau NVO wonach sonstige Sondergebiete dann auszuweisen sind, wenn sie sich von den übrigen Baugebieten (Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet usw.) wesentlich unterscheiden. Da aber eine Zulässigkeit der schulischen Nutzung dieser Größenordnung in anderen Gebieten gemäß BauNVO gegeben ist, darf hier kein Sondergebiet festgesetzt werden.

Bergbau

Im nördlichen Bereich des Schulgrundstücks hat Bergbau im tagesnahen- und oberflächennahen Bereich durch das ehemalige „Eisenbergwerk Carl“ in den Jahren 1883 bis ca. 1895 stattgefunden. Nach Aussagen der Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW) ist auch heute noch mit bergbaulichen Einwirkungen in Form von Absenkungen zu rechnen. Im Rahmen der Planungsvorbereitungen wurde das Grundstück gutachterlich untersucht (Grundbaulabor Bochum GmbH, 2006). Aus dieser Untersuchung ergaben sich Restriktionen in der Nutzung der Grundstücke. Diese sind in die Festsetzungen und Kennzeichnungen des Bebauungsplanes eingeflossen:

- Nördlich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche findet keine weitere Bebauung statt.
- Das städtische Grundstück nördlich des geplanten Fußweges wird auf Grund der zu erwartenden Geländesetzungen abgegrenzt.
- Im Bereich des vorgesehenen Baukörpers können noch Bodensetzungen im mm oder cm Bereich erfolgen. Darauf wird bei der Gründung des Gebäudes Rücksicht genommen. Das Gebäude entsteht ohne Keller.

Zerstörung der bestehenden Bodensanierung

Im Rahmen der Sanierungsarbeiten wurde der Boden bis in eine Tiefe von 0,65 m ausgetauscht, unterhalb dieser Schicht befindet sich als Sperre ein Geogitter. Um die Eingriffe in den Boden zu

minimieren, wird das Gebäude ohne Keller in Modulbauweise auf einer durchgängigen Bodenplatte errichtet. Die Ausrichtung erfolgt parallel zu den Höhenlinien. Die Planung sieht lediglich Bodenbewegungen oberhalb des Geogitters vor. Sollten dennoch Eingriffe erfolgen, so wird eine neue Abdichtung durch Verbund zur Bodenplatte erfolgen.

Quell- und Zielverkehr, Parken

Bei der Diskussion über zunehmenden PKW-Verkehr und „Parkdruck“ ist zu berücksichtigen, dass es hier um einen Standort einer zweizügigen Grundschule geht mit maximal 240 Kindern, von denen der überwiegende Teil entweder komplett zu Fuß geht oder mit dem ÖPNV bis zu den Haltestellen Am Timpen bzw. Ehrenberger Straße fährt und von dort ebenfalls zu Fuß zur Schule geht. Des Weiteren wird das Grundstück von zwei Seiten erschlossen, so dass sich der Verkehr aufteilt. Somit ist lediglich von einer geringen Verkehrszunahme auszugehen. Hinsichtlich der Parkplatzsituation sei angemerkt, dass die Eltern in den meisten Fällen die Kinder an der Schule nur absetzen, d. h. nicht Parken, sondern kurz anhalten und wieder abfahren. Die entsprechenden Stellflächen werden also in kurzer Zeit mehrfach genutzt.

Linienbusse fahren nicht zur Schule, derzeit sind auch keine Fahrten mit Taxibussen o. ä. vorgesehen. Rettungsfahrzeuge bzw. die Feuerwehr können von zwei Seiten das Grundstück erreichen, zum einen über die Galmeistraße und zum anderen über den Parkplatzbereich vor dem Gartenhallenbad.

Wendehammer

Am Ende der Galmeistraße zum überwiegenden Teil auf dem Gelände des Schulgrundstücks ist ein Wendehammer vorgesehen. Nach der RSt 06 müssen Wendeanlagen am Ende einer Stichstraße oder Sackgasse nur angelegt werden, wenn Gehwegüberfahrten, Freiflächen oder Garagenflächen für Wendevorgänge nicht mitbenutzt werden können. In dem Fall der Straße Am Timpen können von dem motorisierten Verkehrsteilnehmer die vorhandenen Parkstände oder aber die Fläche des Schulgrundstückes zum Wenden genutzt werden.

Luftqualität

Die Fläche des Bebauungsplans Nr. 296 liegt im nordöstlichen Bereich des Stadtbezirks Langerfeld-Beyenburg und weist eine Fläche von ca. 4.300 m² auf. Diese Fläche ist an einem Nordhang gelegen und von Wohnnutzung, landwirtschaftlichen Nutzflächen, Grünlandnutzungen, gewerblicher Nutzung und Freizeitnutzung (Gartenhallenbad) umgeben. Im derzeitigen Zustand sind auf dem überwiegenden Teil der Planfläche Parkplätze für das nicht realisierte Freibad vorgesehen. Durch die beabsichtigte 2. Änderung des Bebauungsplans würde sich die derzeit nach altem Planungsrecht zulässige versiegelbare Fläche von ca. 4.300 m² (Stellplatzfläche) auf ca. 1720 m² (Schulgebäude und befestigter Schulhofsbereich) reduzieren. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ergäbe sich keine planerische Verschlechterung der klimatischen (Planungs-)Situation.

In der Planungshinweiskarte zur Klimaanalyse ist die Fläche teilweise als Freifläche mit mittlerer und hoher Klimaaktivität sowie als bebautes Gebiet mit mittleren klimarelevanten Funktionen ausgewiesen. Die Fläche liegt innerhalb des klimatisch-lufthygienischen Schutzbereichs.

Die Klimaanalysekarte beschreibt diesen Bereich teilweise als Grünland-Klimatop bzw. als Stadtrand-Klimatop. Im weiter südlich gelegenen Grünland-Klimatop sind Hangabwindssymbole eingetragen. Aufgrund der Grünlandnutzung sind dort intensive Hangabwinde vorherrschend. Diese tragen zur Belüftung des dicht bebauten Stadtbezirks Langerfeld-Beyenburg bei.

Da der geplante Neubau auf dem tiefer liegenden Grundstücksbereich und auch nur in zweigeschossiger Bauweise entsteht, werden sich gegenüber der derzeitigen real vorhandenen Nutzung nach Errichtung des Schulneubaus nur kleinräumige klimatische Auswirkungen ergeben. Diese sollen zugunsten der Schulstandortplanung hingenommen werden.

Im Hinblick auf die Schadstoffbelastung durch Stickstoffdioxid und Feinstaub sind keine Grenzwertüberschreitungen entsprechend der 22.BImSchV im Plangebiet zu erwarten (siehe Luftmessprogramm der Stadt Wuppertal und Luftreinhalteplan der Stadt Wuppertal 2008).